

Cölledaer Anzeiger

Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der VG Kölleda
und ihrer Mitgliedsgemeinden
Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra



31.10.2024

Halloween Party

RITTERGUT - KÖLLEDA

14:00 - 18:00 UHR

FÜR KLEINE GEISTER

KINDERSCHMINKEN - BASTELN - SPIELE - MUSIK UND VERPFLEGUNG

Nächster Redaktionsschluss:
Montag, 21. Oktober 2024
Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 30. Oktober 2024

Amtlicher Teil:
Beschlüsse und Bekanntmachungen
Nichtamtlicher Teil:
Vereinsinformationen | Kirchliche Nachrichten | Kulturelles und Unterhaltung | Sonstiges

Wichtige Rufnummern und Sprechzeiten

Stadt Kölleda

Zentrale Tel.: 03635/450-0
E-Mail stadtverwaltung@koelleda.de

Bürgermeister	100
Sekretariat	100
Öffentlichkeitsarbeit	145
Zentrale Dienste	111
Amtsleiter Hauptamt/Kämmerei	124
Kämmerei	118
Steuern	122
Personal	108, 132
Kasse	130, 114
Ordnungsamt	120
Vollzugsdienst / Friedhofsverwaltung	116
Amtsleiter Bauamt	127
Bauleitplanung	133
Hochbau	103
Tiefbau	119
Liegenschaften	117
Allg. Bauverwaltung	126
Bürgerbüro	110
Bürgerbüro Rastenberg	036377 / 76721
Standesamt	115
Stadtbibliothek	03635 / 482333
Stadtarchiv	03635 / 479075
Betriebshof	03635 / 601720
Fax Zentrale	144
Fax Standesamt	131
Fax Bürgerservice	199
Fax BS Rastenberg	036377 / 76729
Freiwillige Feuerwehr Kölleda	03635 / 483-249
Fax	03635 / 402-220
ff-koelleda@online.de	
www.feuerwehr-koelleda.de	

Sprechzeiten

Bürgermeister	
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Bürgerbüro	
Montag, Mittwoch, Freitag	08.00 - 13.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr
Stadtbibliothek	
Montag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	10.00 - 13.00 Uhr
Stadtarchiv	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kölleda (VG)

Wie können wir Ihnen helfen?

Bürgerbüro, Standesamt, Ordnungsamt, Stadtkasse
 (über Stadt Kölleda) Tel.: 03635/450-0
 Alles andere: Tel.: 03635/450-105 / 155 oder 109
 E-Mail poststelle@vgem-koelleda.de

Sprechzeiten

Montag, Donnerstag, Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag 14:00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen

Besuchen Sie uns im Internet

Stadt: <http://www.koelleda.de>
VG: <http://www.vgem-koelleda.de>

Polizeiinspektion Sömmerda

Kontaktbereichsbeamter Stadt Kölleda
 PHM Daniel, Markt 1
 Tel.: 03635 / 400091

Sprechtag:
 Dienstag 15.00 - 17:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamter VG Kölleda
 PHM Bohne, Markt 1
 Tel.: 036377 / 837232

Polizeidienststelle Sömmerda
 Bahnhofstraße 29, 99610 Sömmerda
 Telefon: 0361 / 574325100
Öffnungszeiten:
 Rund um die Uhr geöffnet

Redaktionsschluss nächster Cölledaer Anzeiger

Erscheinungstag: letzter Donnerstag im Monat
Abgabefrist: 10 Tage vor Erscheinungstag
 (immer montags)

Änderungen behalten wir uns vor!

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen
 Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich
 per E-Mail: post@wittich-langwiesen.de

Bereitschaftsdienste

Dienstplan Ärzte

Notfall-Nummern

Rettungsdienst / Feuerwehr **Leitstelle Erfurt - 112**
 Polizei: **110**
 Bundesweite Notrufnummer **116 117**

BeWA mbH Sömmerda

Bereitschaftsdienst

Bereich Abwasser: **0800 - 3634800**
 Bereich Trinkwasser: **0800 - 0725175**

Notdienstplan für die Kölledaer Apotheken

Die Zuständigkeit des Notdienstes der Apotheken von 08:00 Uhr bis Folgetag 08:00 Uhr wechselt täglich und ist in jeder Apotheke den Aushängen zu entnehmen.
 Wir bitten dies zu beachten.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kölleda

Bekanntmachung der Beschlüsse

3. SR-Sitzung 20.08.2024

Beschluss-Nr. 9/3/2024

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses der WWG für das Geschäftsjahr 2023

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses der WWG Kölleda für das Geschäftsjahr 2023, nebst Lagebericht, mit einem Bilanzgewinn in Höhe von EUR 457.357,53 und einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 29.883.239,76.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1

davon anwesend: 15+1

16 Ja- Stimmen 0 Nein- Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 10/3/2024

Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2023 der WWG Kölleda

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt den Bilanzgewinn von EUR 457.357,53 auf neue Rechnung vorzutragen.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1

davon anwesend: 15+1

16 Ja- Stimmen 0 Nein- Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 11/3/2024

Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführerin der WWG Frau Christina Otto für das Wirtschaftsjahr 2023

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Entlastung der Geschäftsführerin der WWG Kölleda, Frau Christina Otto, für das Geschäftsjahr 2023.

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1

davon anwesend: 15+1

16 Ja- Stimmen 0 Nein- Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 12/3/2024

Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrates der WWG für das Geschäftsjahr 2023

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt dem Aufsichtsrat der WWG Kölleda für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 zu erteilen.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1

davon anwesend: 15+1

13 Ja- Stimmen 0 Nein- Stimmen 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 13/3/2024

Vergabe Honorarleistungen „Projektsteuerung“ zur grundhaften Sanierung der Straße Langer Weg Kölleda

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt:

Der Vergabe der Honorarleistungen Projektsteuerung zur Baumaßnahme „Grundhafte Sanierung/Ausbau Langer Weg“ in Kölleda wird an die EFG Entwicklungs- und Flächenmanagementgesellschaft mbH, W.-Seelenbinder-Str. 17, 98529 Suhl, mit einer Auftragshöhe von 193.863,04 Euro brutto zugestimmt.

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind in den Haushalt 2025 einzustellen.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1

davon anwesend: 15+1

16 Ja- Stimmen 0 Nein- Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 14/3/2024

B-Plan Nr. 1/17 Wohngebiet „Am Meisenweg“ - Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB - Billigung der Anpassung des Planteils u. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt:

1. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1/17 Wohngebiet „Am Meisenweg“ Kölleda, Stand Juli 2024, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht sowie Bestands- und Konfliktplan wird gebilligt.

2. Der Geltungsbereich des B-Planes besitzt eine Größe von ca. 2,79 ha. Er umfasst die Flurstücke Nr. 54/16 (Flur I) und 96/59, 96/60, 846/96 und teilweise das Flurstück Nr. 103/1 (alle Flur 2) der Gemarkung Kölleda.

3. Folgende externe Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil des B-Planes:

- Abriss altes Feuerwehrgerätehaus Dermsdorf (A3) und Bepflanzung
Gemarkung Dermsdorf, Flur 4, Flurstück 63/7
- Anpflanzung von Hecken zur Eingrünung der Deponie Battgendorf (A4)
Gemarkung Großmonra, Flur 6, Flurstück 247/33
- Anlage einer Streuobstwiese am westlichen Ortsrand von Backleben
Gemarkung Backleben, Flur 2, Flurstücke 362/8 und 363/8
- Anlage einer Streuobstwiese am östlichen Ortsrand von Backleben (A6)
Gemarkung Backleben, Flur 2, Flurstück 260/21 und 68/5

4. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die erneute Einholung von Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes mit seinen Bestandteilen ist gemäß § 3 Abs. 3 und § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1

davon anwesend: 15+1

15 Ja- Stimmen 0 Nein- Stimmen 1 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 15/3/2024

Dorfgemeinschaftshaus Kiebitzhöhe - Festlegung des Sanierungsumfanges

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Genehmigung der Entnahme der erforderlichen finanziellen Mittel aus der Kostenstelle 6300-9641 (Zapfenweg Neubau Brücke) für die Durchführung der Sanierungsleistungen im Innenbereich des Dorfgemeinschaftshauses im OT Kiebitzhöhe sowie die bauliche Herstellung eines barrierefreien Zugangs zum v. g. Gebäude in Höhe von insgesamt 56.888,19 Euro.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1

davon anwesend: 15+1

16 Ja- Stimmen 0 Nein- Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 16/3/2024

Aufhebung der Friedhofsatzung vom 19.03.2024

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die in der am 19.03.2024 beschlossene Friedhofsatzung der Stadt Kölleda aufzuheben.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1

davon anwesend: 15+1

16 Ja- Stimmen 0 Nein- Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 17/3/2024

Beschluss Friedhofsatzung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die in der Anlage befindliche Friedhofsatzung der Stadt Kölleda.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1

davon anwesend: 15+1

16 Ja- Stimmen 0 Nein- Stimmen 0 Enthaltungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

1. GBA vom 30.07.24

Beschluss-Nr.: 1/1/2024

Vergabe der Planungsleistungen zur grundhaften Sanierung der Straße Langer Weg

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Kölleda zur Beschlussfassung:

Der Vergabe der Honorarleistungen Projektsteuerung zur Baumaßnahme „Grundhafte Sanierung/Ausbau Langer Weg“ in Kölleda wird an die

EFG Entwicklungs- und Flächenmanagementgesellschaft
mbH,
W.-Seelenbinder-Str. 17, 98529 Suhl,

mit einer Auftragshöhe von 193.863,04 Euro brutto zugestimmt.

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind in den Haushalt 2025 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1

davon anwesend: 6+1

7 Ja- Stimmen 0 Nein- Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 2/1/2024

Ausbau Gemeindestraße Langer Weg in Kölleda - Vergabe v. zusätzlichen Planungsleistungen

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda beschließt die Beauftragung der vom Ing.-Büro Steinbacher-Consult GmbH, Erfurt, mit Schreiben vom 14.06.2024 angebotenen Besonderen Leistungen in Höhe von insgesamt

42.384,71 Euro brutto.

Zur Absicherung der Finanzierung wird die Entnahme aus der Rücklage genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1

davon anwesend: 6+1

7 Ja- Stimmen 0 Nein- Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 3/1/2024

B-Plan Nr. 1/17 Wohngebiet „Am Meisenweg“ der Stadt Kölleda - Ergänzendes Verfahren - Billigung der Anpassung des Planteils u. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden u. Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt - unter Maßgabe der kurzfristigen Klärung des Punktes 3. 1 - Dermsdorf (Abriss altes Feuerwehrgerätehaus) - dem Stadtrat der Stadt Kölleda zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt:

1. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1/17 Wohngebiet „Am Meisenweg“ Kölleda, Stand Juli 2024, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht sowie Bestands- und Konfliktplan wird gebilligt.

2. Der Geltungsbereich des B-Planes besitzt eine Größe von ca. 2,79 ha. Er umfasst die Flurstücke Nr. 54/16 (Flur 1) und 96/59, 96/60, 846/96 und teilweise das Flurstück Nr. 103/1 (alle Flur 2) der Gemarkung Kölleda.

3. Folgende externe Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil des B-Planes:

- Abriss altes Feuerwehrgerätehaus Dermsdorf (A3) und Bepflanzung Gemarkung Dermsdorf, Flur 4, Flurstück 63/7
- Anpflanzung von Hecken zur Eingrünung der Deponie Battgendorf (A4) Gemarkung Großmonra, Flur 6, Flurstück 247/33
- Anlage einer Streuobstwiese am westlichen Ortsrand von Backleben Gemarkung Backleben, Flur 2, Flurstücke 362/8 und 363/8
- Anlage einer Streuobstwiese am östlichen Ortsrand von Backleben (A6) Gemarkung Backleben, Flur 2, Flurstück 260/21 und 68/5

4. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die erneute Einholung von Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes mit seinen Bestandteilen ist gemäß § 3 Abs. 3 und § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1

davon anwesend: 6+1

7 Ja- Stimmen 0 Nein- Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 4/1/2024

Fahrbahnsanierungsmaßnahmen an Gemeindestraßen Vergabe der Leistungen zur Fugen- u. Rissesanierung

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:

Die Vergabe der Leistungen zur Fugen- und Rissesanierung an den Gemeindestraßen der Stadt Kölleda im II. Halbjahr 2024 erfolgt gem. geprüften Angebot an die Fachfirma

TSI GmbH
Am Bahnhof 6
99625 Kölleda.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1

davon anwesend: 6+1

6 Ja- Stimmen 0 Nein- Stimmen 1 Enthaltungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

2. GBA 27.08.24

Beschluss-Nr. 10/2/2024

Information - Sanierung Friedrichstraße 1

Vorstellung von Hr. Lehmann, Ing.-Büro ABML GmbH - Beschluss Festlegung Sanierungsumfang

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda beschließt zur Sanierung des Gebäudes Friedrichstraße 1 in Kölleda folgenden Sanierungsumfang:

Ausführungsvariante 4: Sanierung der Außenwände (Rissanierung) und weiteres Monitoring.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1

davon anwesend: 6+1

7 Ja- Stimmen 0 Nein- Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 11/2/2024

Vergabe Planungsleistung Sanierung öffentl. Brunnen an der Erfurter Straße

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda beschließt:

Der Vergabe der Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1-8 für die Baumaßnahme „Sanierung Johannisbrunnen an der Erfurter Straße in Kölleda“ an das Ing.-Büro

ABML Architekten GmbH
Am Markt 3, 99438 Bad Berka,

wird mit einer Auftragshöhe von 37.380,38 Euro brutto zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1

davon anwesend: 6+1

6 Ja- Stimmen 1 Nein- Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 12/2/2024

Lärmaktionsplan Stadt Kölleda - Beschluss unter Abwägung u. Satzung

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Kölleda folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat der Stadt Kölleda nimmt die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und deren Wertung zur Kenntnis (Anlage 1).

2. Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt den Lärmaktionsplan der Stadt Kölleda mit Stand vom August 2024 mit den darin enthaltenen Maßnahmen (Anlage 2).

3. Die Anlagen 1 und 2 werden zum Beschlussinhalt erklärt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, umgehend den Lärmmaktionsplan nach Beschlussfassung an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja- Stimmen 0 Nein- Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 13/2/2024

Instandsetzung der Brücke über die Straße „Am Hesselberg“ OT Großmonra

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Köllda fasst folgenden Beschluss:

Die Vergabe der Leistungen zur Instandsetzung der Brücke im Zuge des Finnebahndamms über die Straße „Am Hesselberg“ in Köllda, OT Großmonra im II. Halbjahr 2024 erfolgt gem. geprüften Angebot an die Fachfirma:

**STRABAG GmbH
Hagansplatz 1
99085 Erfurt.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja- Stimmen 0 Nein- Stimmen 0 Enthaltungen

Friedhofssatzung der Stadt Köllda

Der Stadtrat der Stadt Köllda hat in seiner Sitzung am 20.08.2024 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellsten Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Köllda erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Köllda gelegene und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Ortsteilfriedhof Backleben
- b) Ortsteilfriedhof Battendorf
- c) Ortsteilfriedhof Großmonra

(2) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Stadt Köllda, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Köllda und dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Köllda waren oder
- b) ein besonderes Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem anderen Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden können.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdgrabstätten oder Urnengrabstätten

erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdgrabstätte oder Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdgrabstätten oder Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erdgrabstätte oder Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Grabstätten oder Urnengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind von 8.00 bis 20.00 Uhr für den Besucherverkehr geöffnet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Bestattungsunternehmen.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Tiere mitzubringen; ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen mindestens 3 Tage vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. An Samstagen und Werktagen vor Feiertagen sind die Arbeiten spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdgrabstätte oder Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdgrabstätte, einer Urnengrabstätte oder einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen und im Einvernehmen mit der Unteren Gesundheitsbehörde, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt; sie kann sich hierzu eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Das Ausheben der Gräber durch ein vom Bestattungspflichtigen beauftragtes Bestattungsunternehmen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10

Ruhezeit und Nutzungszeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

(2) Die Nutzungszeit wird käuflich erworben. Die Nutzungszeit kann über die Ruhezeit hinaus gehen. Eine Verkürzung kann jedoch erst ab Ablauf der Ruhezeit genehmigt werden.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sowie aus Urnengemeinschaftsanlagen und Baumgrabstätten sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der jeweiligen Grabstätte. Mit dem Antrag ist die Graburkunde vorzulegen. In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(5) Die Umbettung kann durch ein vom Bestattungspflichtigen beauftragtes Bestattungsunternehmen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdgrabstätten (einstellig und mehrstellig),
- b) Urnengrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- d) Baumgrabstätten,
- e) Ehrengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Erdgrabstätten

(1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach oder auf Antrag im Benehmen mit dem Erwerber belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgestellt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der Erdgrabstätte ist möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

(2) In jeder Erdgrabstätte (einstellig) darf nur eine Leiche und bis zu vier Urnen bestattet werden. Es ist zulässig, in einer Erdgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Änderungen müssen unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitgeteilt werden.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(9) Das Ausmauern von Erdgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnengrabstätten (bis zu vier Urnen)
- b) Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym und namentlich)
- c) Urnenkammern (freistehende Stelen oder Urnenwände)

d) Grabstätten für Erdbestattungen (je Grabstätte bis zu vier Urnen)

e) Baumgrabstätten

(2) Urnengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach oder auf Antrag im Benehmen mit dem Erwerber belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgehändigt.

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung (zentrale Namensstele) von Urnen unter einer Rasendecke. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnengemeinschaftsgrabstätte ist nicht möglich. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgehändigt.

(4) Urnenkammern zur Beisetzung von Urnen in einer Urnenstele dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen. Die Vorderseite jeder Kammer ist zu Lasten des Bestattungspflichtigen mit einer Abdeckplatte zu verschließen. Diese dürfen bis zum Ende der Nutzungszeit nicht entfernt werden. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgehändigt.

(5) Baumgrabstätten werden auf den Friedhöfen der Stadt Cölleda auf Arealen unter bestehenden oder neu zu pflanzenden Laubbäumen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden, als Urnengrabstätten für bis zu zwei verrottbare Urnen ausgewiesen. Der Charakter des Friedhofs soll einen naturhaften, landschaftlichen und hainartigen Charakter bekommen. Die Kennzeichnung erfolgt durch einen von der Friedhofsverwaltung ausschließlich ins Erdreich eingelassenen Naturstein mit vom jeweiligen Nutzungsberechtigten anzubringenden Messingplatten, welche in Form und Größe von der Friedhofsverwaltung vorgegeben werden. Die Gestaltung und Beschriftung der Messingplatten erfolgt nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung durch den Nutzungsberechtigten. Grabeinfassungen, Grabhügel, Grabbeete und Blumenbepflanzungen, Blumenschalen, Grablichter und sonstige ausschmückende Gegenstände sind nicht gestattet. Das Ablegen von Blumen ohne Kunststoffteile ist gestattet. Das Erscheinungsbild, welches von der Friedhofsverwaltung vorgegeben wird, muss erhalten bleiben. Die Kosten für die Pflege des unmittelbaren Grabumfeldes sind in den Graberwerbsgebühren enthalten. Bäume, die an ihr natürliches Lebensende kommen oder aus anderen Gründen absterben, werden, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, durch geeignete Neuanpflanzungen der Friedhofsverwaltung ersetzt. Urnenausgrabungen und Umbettungen sind ausgeschlossen. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgehändigt.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten i. S. v. § 14 Abs. 1 a).

§ 15 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m.

(2) Die Höhe der Grabsteine sollte bei Erdgrabstätten 1,30 m, bei Urnengrabstätten 0,90 m nicht übersteigen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 16 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 18 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Der Antragssteller hat bei Erdgrabstätten und Urnengrabstätten sein Nutzungsrecht (Graburkunde) nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal in der jeweils geltenden Fassung“ so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 17.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofs-

verwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdgrabstätten und Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 16 und 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit. Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat die Nutzungsurkunde vorzulegen, oder sein Nutzungsrecht entsprechend nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.

(6) Erdgrabstätten und Urnengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Erdgrabstätte oder Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Trauerhallen

(1) Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung und der Durchführung von Trauerfeiern. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Kirche, in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Kirche oder der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),
- g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
- j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 8),
- k) Grabstätten entsprechend § 23 nicht herrichtet oder entgegen der Vorgaben des § 23 bepflanzt,
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
- m) die Trauerhalle entgegen der Bestimmungen des § 25 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Kölleda vom 27.03.2015 außer Kraft.

Kölleda, den 13.09.2024

Kraneis
Bürgermeister

Siegel

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 26.08.2024

Von dieser genehmigt am: 09.09.2024

Bekanntgemacht am: 26.09.2024

Bekanntmachung der Stadt Kölleda

Aufruf der Einwohner zur Beteiligung für die energetischen Quartierskonzepte

„Altstadt“ und „Bahnhofssiedlung/W.-Pleck-Ring“

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kölleda, unsere Stadt steht vor wichtigen Entscheidungen zur nachhaltigen energetischen Entwicklung. Um diesen Weg gemeinsam zu gestalten, laden wir Sie herzlich ein, sich aktiv an der Ausarbeitung der energetischen Konzepte zu beteiligen.

Wir möchten Ihre Ideen, Anregungen und auch Bedenken in den Planungsprozess einfließen lassen.

Auf der Webseite: <https://isek-kölleda.de/energetisches-konzept/> haben Sie die Möglichkeit, sich aktiv an der Gestaltung der neuen energetischen Konzepte zu beteiligen. Dazu stehen Ihnen zwei interaktive Werkzeuge zur Verfügung.

Auf der Pinnwand können Sie unkompliziert Ihre Vorschläge zu wichtigen Themen, wie Energieversorgung, Ressourcenschonung und Klimaanpassung einbringen. Ihre Beiträge sind sofort für alle sichtbar, sodass ein offener Austausch stattfinden kann. Zusätzlich gibt es die Mitmachkarte, auf der Sie Herausforderungen oder Ideen für die Quartiere „Altstadt“ und „Bahnhofssiedlung/W.-Pleck-Ring“ direkt verorten können. Mit einem einfachen Klick können Sie Anmerkungen oder Vorschläge zu bestimmten Orten oder Themenbereichen teilen.

Ihre Beteiligung, die bis zum **06.10.2024 online** sein wird, ist ein zentraler Baustein für die Entwicklung der nachhaltigen und zukunftsorientierten Konzepte für unsere Stadt.



Mit freundlichen Grüßen

Kraneis
Bürgermeister

Fortschreibung des Rahmenplans für das Sanierungsgebiet „Altstadt“, Kölleda

Die Stadt Kölleda beschäftigt sich bereits seit mehr als 30 Jahren intensiv mit der Sanierung der Altstadt und stellt sich dabei kontinuierlich den daraus resultierenden und stetig wachsenden Herausforderungen der Stadtentwicklung.

Damit verbunden möchte die Stadt den, aus dem Jahre 1999 stammenden, Rahmenplan für das Sanierungsgebiet aktualisieren. Mit der Erstellung dieser Planungen wurde die Deutsche Stadt und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (DSK) aus Weimar beauftragt. In der Bearbeitungszeit von rund einem Jahr werden sich die PlanerInnen zunächst ein genaues Bild über den aktuellen Sanierungsstand verschaffen. Hierzu wird zeitnah eine umfassende Bestandsaufnahme mit Vor-Ort-Begehungen im Plangebiet durchgeführt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Prozesses ist die Einbeziehung der Bürgerschaft/Einwohner des Sanierungsgebietes. So soll den Bürgerinnen im Verlauf des Prozesses die Möglichkeit gegeben werden, sich aktiv an der Entwicklung des Rahmenplans zu beteiligen. Aus den gesammelten Erkenntnissen werden fundierte Empfehlungen für die zukünftige Entwicklung des Gebiets abgeleitet.

Die Aktualisierung des Rahmenplans stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Wohnqualität im Sanierungsgebiet der Altstadt Kölledas zu verbessern und die Stadtentwicklung nachhaltig zu gestalten.

Kölleda den 11. 09. 2024

Uwe Kraneis
Bürgermeister der Stadt Kölleda



Lageplan Geltungsbereich Sanierungsgebiet „Altstadt“, Kölleda

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großneuhausen

Benutzungs- und Gebührenordnung

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus auf der Festwiese in Großneuhausen

Das Dorfgemeinschaftshaus Großneuhausen ist Eigentum der Gemeinde Großneuhausen. Damit ist die Kommune, vertreten durch den Bürgermeister, Hausherr.

- Das Dorfgemeinschaftshaus steht allen Vereinen, Parteien und Organisationen der Gemeinde zur gebührenfreien Nutzung, wenn sie, laut beim Kreisgericht hinterlegter Satzung, getreu dem Grundgesetz sind, zur Verfügung.
- Alle privaten Nutzer können die Räumlichkeiten und das Außengelände gebührenpflichtig nutzen. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung.
Mieter haben vor der Schlüsselübergabe eine Kautions von 100,00 Euro zu hinterlegen. Diese wird bei Erfüllung des Mietvertrages wieder ausgezahlt.
- Der Gemeinderat bestimmt
 - den Inhalt der Gebührenordnung.
 - Koordinierung von baulichen Erhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen.
 - Bestimmen eines Termin- und Schlüsselverantwortlichen, der das Termintagebuch führt, die Schlüssel verwaltet, auf Ordnung und Sauberkeit achtet und den Nutzungsvertrag abschließt.

Der Bürgermeister schlichtet bei Überschneidungen von Nutzungsterminen und achtet darauf, dass jeder Verein fair seine Nutzungsansprüche verwirklichen kann. Vereinsansprüche sind Privatansprüchen übergeordnet. Historisch gewachsene Termine (z.B. Volksfeste, Ausstellungen, usw.) der Nutzung haben Vorrang gegenüber privat-familiären. Bürger des Ortes haben Vorrang bei der Vergabe vor Auswärtigen.

- Der Schlüsselverantwortliche führt den Belegungskalender und rechnet mit dem Nutzer / Mieter nach den Festlegungen der „Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus auf der Festwiese in Großneuhausen“ ab. Der Belegungskalender liegt im Dorfgemeinschaftshaus (Küche) aus, damit Bürgermeister und Beigeordnete in Sonderfällen auch Eintragungen vornehmen können. Beide verständigen dann den Schlüsselverantwortlichen über die Terminvergaben.

5. Terminvergaben für die Nutzung in einem Geschäftsjahr dürfen frühestens 1 Jahr vor dem geplanten Termin eingetragen werden. Der ab diesem Zeitpunkt zeitlich früher Antragende hat Vorrecht unter Beachtung der Punkte 2 und 3. Um Irritationen zu vermeiden, hat jeder Bürger das Recht der Einsicht in den Terminkalender des laufenden und folgenden Jahres. Der Schlüsselverantwortliche wird alle 2 Jahre (1. Gemeinderatssitzung im geraden Jahr) von dem Gemeinderat neu gewählt. Das Amt wird vorher ausgeschrieben (Aushang Schaukästen). Der Schlüsselverantwortliche erhält als Anerkennung für seine ehrenamtliche Tätigkeit 120,00 Euro zum Jahresende.
6. Jeder Nutzer hat bei Übergabe der Räumlichkeiten
- alle Schlüssel wieder abzugeben.
 - alle Räume feucht gewischt.
 - Toiletten gereinigt.
 - Öfen entascht.
 - Fenster geschlossen.
 - Außengelände entmüllt zu übergeben. Der Müll ist zu Hause zu entsorgen.

Gegen einen Aufpreis in Höhe von 50,00 Euro pro Raum wird die Reinigung vom Vermieter übernommen.

7. Entstehen Schäden am Gebäude und Inventar (einschließlich Markise), so haftet der Nutzer (Verein, Organisation, Privatperson) für die Schäden.
8. Die Pflege der Außenanlagen geschieht durch den Gemeindegewerkschafter.
9. Die Benutzungsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2019 außer Kraft.

Großneuhausen, den 12.09.2024

**Köther
Bürgermeister**

- 2. Kleiner Raum, inklusive Außenanlage**
- a) Verkaufsveranstaltungen und Werbeveranstaltungen mit und ohne gastronomischer Versorgung 70,00 € / pro Tag
- b) private Feierlichkeiten 50,00 € / pro Tag
- 3. Außenanlage inkl. Toiletten und Küche 50,00 € / pro Tag**
4. Es sind vor jeder Schlüsselübergabe zur Durchführung von Veranstaltungen für die oben genannten Objekte 100,00 € als Kauttionen zu zahlen. Die Kauttion wird am nächsten Tag zurückgezahlt, wenn der Schlüssel zurückgegeben wird und die Räume ordnungsgemäß abgenommen wurden.
5. Für die Nutzung der Heizung sowie Strom wird der Verbrauch nach Zählerstand genau abgerechnet.
6. Gegen einen Aufpreis in Höhe von 50,00 € pro Raum wird die Reinigung vom Vermieter übernommen.
7. Die Räume, einschließlich aller Nebenanlagen, stehen allen ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Kindereinrichtungen und den Seniorenveranstaltungen der Kirche oder gemeinnütziger Organisationen und Ehrenbürgern der Gemeinde Großneuhausen kostenlos zur Verfügung.

**§7
Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Großneuhausen, den 16.08.2024

Köther
Bürgermeister



Gebührenordnung

über die Erhebung von Gebühren bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Großneuhausen

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für die folgende öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großneuhausen:
Dorfgemeinschaftshaus

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Großneuhausen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle Antragsteller, welche die Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Großneuhausen in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4

Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Bestätigung des Antrages und der Schlüsselübergabe durch die Gemeinde und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung oder mit der Übergabe des Schlüssels an die Gemeinde.

§ 5

Fälligkeit

Die nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhobene Gebühr wird am Tag der Schlüsselübergabe fällig.

§ 6

Benutzungsgebühren

Für Veranstaltungen und Familienfeiern werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Großer Raum, inkl. Außenanlage

- a) Verkaufsveranstaltungen und Werbeveranstaltungen mit und ohne gastronomischer Versorgung 150,00 € / pro Tag
- b) private Feierlichkeiten 100,00 € / pro Tag

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostramondra

Einwohnerversammlung

Information für die Einwohner der Gemeinde Ostramondra



Nach § 15 ThürKO i.V.m § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostramondra findet am

**Freitag, den 04.10.2024
um 18:00 Uhr
im Bürgerhaus Ostramondra
eine Einwohnerversammlung**

statt, zu der herzlich eingeladen wird.

Tagesordnung:

- TOP 1 Zusammenfassung zurückliegender Investitionen
TOP 2 Anstehende Planungen / Investitionen
TOP 3 Lagebericht der Feuerwehr
TOP 4 Informationen zum Kindergarten
TOP 5 Anfragen / Anregungen

Nach § 4 (3) der Hauptsatzung der Gemeinde Ostramondra können Anträge und Anfragen von Einwohnern bis zum 27.09.2023 – 2 Tage vor der Einwohnerversammlung – schriftlich oder per E-Mail an buerglermeister.ostramondra@vgem-koelleda.de gestellt werden.

Auf eine rege Teilnahme, kreative Vorschläge und eine konstruktive Diskussion freut sich Ihre

**Bürgermeisterin
Madeline Temme**

Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Ostramondra

Veräußerung eines Grundstückes in Ostramondra, Am Gemeindeamt

Die Gemeinde Ostramondra beabsichtigt insgesamt 2 Garagen am Gemeindeamt Ostramondra im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens zu veräußern.

Die Garagen befinden sich auf einem noch zu vermessenden Grundstück. Alle anfallenden Kosten die durch den Verkauf entstehen trägt der Käufer.

Grundstücksdaten

Grundstück: Teilflächen aus Flur 12, Flurstück 207, Größe insgesamt ca. 50 m²

Die Gebote müssen bis zum Schlusstermin am 11.10.2024 bis 11:00 Uhr bei der

VG Kölleda
Markt 24
99625 Kölleda

eingegangen sein.

Kontaktdaten: poststelle@vgem-koelleda.de

Das Mindestgebot wird wie folgt festgelegt:
30 €/m²

Das Gebot soll mit der Kennzeichnung "Gebot Garagen Am Gemeindeamt, Ostramondra" versehen eingereicht werden. Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert und den Interessenten der Eingang ihres Gebotes auf dem Postweg bestätigt.

Die Entscheidung zum Verkauf der Garage erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote. Die Gemeinde Ostramondra ist nicht verpflichtet, sich für ein Gebot zu entscheiden.

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.



Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Ostramondra

Veräußerung eines Grundstückes in Ostramondra, Bahnhofstraße

Die Gemeinde Ostramondra beabsichtigt insgesamt 4 Garagen in der Bahnhofstraße, Ostramondra im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens zu veräußern.

Die Garagen befinden sich auf einem noch zu vermessenden Grundstück und sind teilweise verpachtet. Alle anfallenden Kosten die durch den Verkauf entstehen trägt der Käufer.

Grundstücksdaten

Grundstück: Teilflächen aus Flur 12, Flurstück 231/5, Größe insgesamt ca. 96m²

Die Gebote müssen bis zum Schlusstermin am 11.10.2024 bis 11:00 Uhr bei der

VG Kölleda
Markt 24
99625 Kölleda
eingegangen sein.

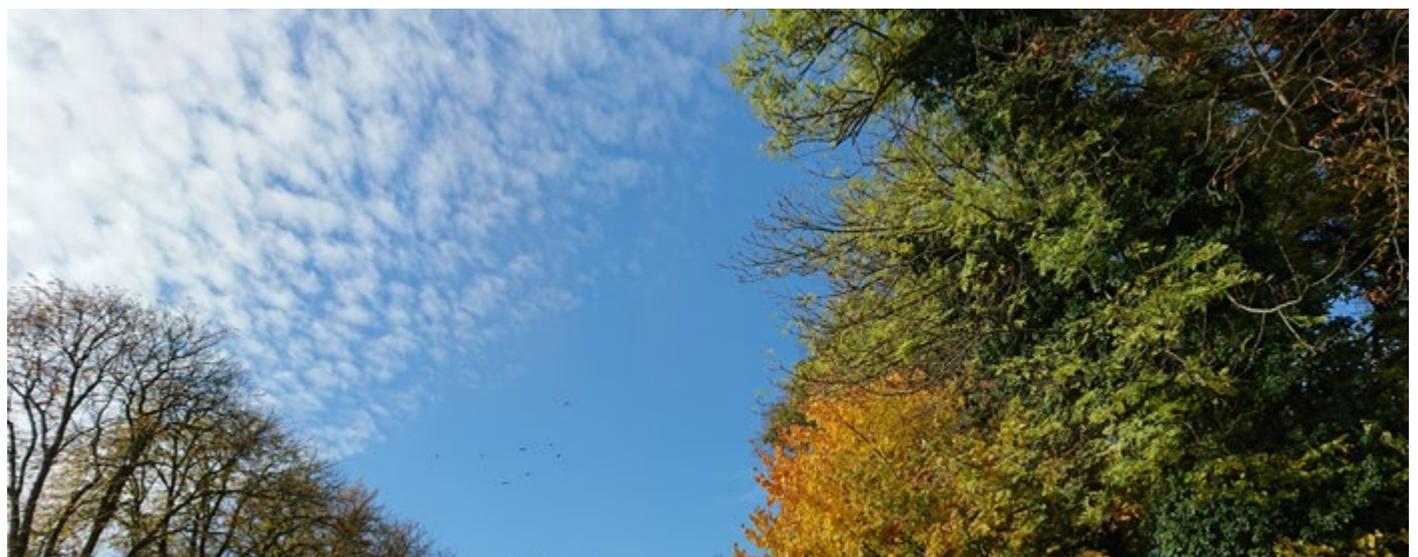
Kontaktdaten: poststelle@vgem-koelleda.de

Das Mindestgebot wird wie folgt festgelegt:
30 €/m²

Das Gebot soll mit der Kennzeichnung "Gebot Garagen Bahnhofstraße, Ostramondra" versehen eingereicht werden. Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert und den Interessenten der Eingang ihres Gebotes auf dem Postweg bestätigt.

Die Entscheidung zum Verkauf der Garage erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote. Die Gemeinde Ostramondra ist nicht verpflichtet, sich für ein Gebot zu entscheiden.

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.



Nichtamtlicher Teil

Nachrichten aus dem Rathaus der Stadt Cölleda

Wichtige Infos zum Mobilfunkausbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 7a, 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sind die Kommunen am Ausbau der Mobilfunknetze zu beteiligen. Für die Umsetzung der Norm beziehen sich die Umweltministerien des Bundes und der Länder auf die Mobilfunkvereinbarung.

Diese Vereinbarung wurde erstmals im Jahr 2001 zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden - Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Landkreistag - und den Mobilfunkunternehmen geschlossen.

Mit der Mobilfunkvereinbarung wurde ein Rahmenwerk geschaffen, das die Einbindung der Kommunen beim Ausbau der Netzinfrastruktur gesetzeskonform sicherstellt. Das Dokument wurde mit Datum 8. Juni 2020 aktualisiert und fortgeschrieben, um den neuen Anforderungen an den Infrastrukturausbau gerecht zu werden.

Hinsichtlich des Mobilfunkausbaus mittels Kleinzellen, sogenannten Small Cells, haben sich die Kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunkunternehmen Ende 2020 erstmals auf ein Abstimmungsverfahren verständigt. Diese Vorgehensweise wurde per Annex mit Datum vom 8. Dezember 2020 der gültigen Mobilfunkvereinbarung hinzugefügt.

Wir übersenden Ihnen die neue Fassung der Mobilfunkvereinbarung, die wir gemäß unserer Zusage gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden umsetzen. Zudem erhalten Sie die Begleitkommunikation zu den Änderungen hinsichtlich der Inbetriebnahme neuer Mobilfunkstandorte.

Bei etwaigen Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Telekom Technik GmbH
EMVU, Umwelt und Nachhaltigkeit (EUN)

Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze

zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden
vertreten durch

Deutscher Städtetag
Deutscher Städte- und Gemeindebund
Deutscher Landkreistag

und den vier deutschen Mobilfunkunternehmen
vertreten durch

Deutsche Telekom Technik GmbH
Drillisch Netz AG
Telefónica Germany GmbH & Co. KG
Vodafone GmbH

Stand: 8. Juni 2020

Präambel

Mobilfunkbasierte Anwendungen bestimmen zunehmend die Arbeitswelt und das Freizeitverhalten der Bürgerinnen und Bürger. Sie stellen zugleich einen wesentlichen Faktor für die wirtschaftliche und technische Entwicklung in den Städten, Kreisen und Gemeinden dar.

Eine leistungsfähige, stabile und vor allem flächendeckend verfügbare Mobilfunkversorgung ist deshalb ein entscheidender Faktor bei der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland und eine Grundlage internationaler Konkurrenzfähigkeit.

Bereits im Jahr 2001 haben die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber eine Vereinbarung über die Beteiligung der Kommune beim Netzausbau des Mobilfunks geschlossen. Kern dieser Übereinkunft ist der rasche und gesundheitsverträgliche Ausbau der Mobilfunktechnik auf Grundlage der jeweils aktuellen technischen Standards.

Bei der Planung von Standorten für Mobilfunkanlagen werden von den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern einvernehmliche Lösungen angestrebt. Dabei sind die kommunalen Belange ebenso zu berücksichtigen, wie den Belangen der Mobilfunknetzbetreiber Rechnung zu tragen ist.

Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände wollen der in Teilen der Bevölkerung entstandenen Besorgnis um mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit sowie ortsbildgestaltenden Belangen Rechnung tragen. Sie halten es für erforderlich, die Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder fortzuführen, um die gesetzlichen Grenzwerte fortlaufend zu prüfen und damit auch zukünftig den Gesundheitsschutz sicherzustellen.

Durch eine umfassende Information der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie durch enge Kooperation und offene Kommunikation mit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft sollen darüber hinaus die örtlichen Belange Berücksichtigung finden, um einen möglichst konfliktfreien Infrastrukturausbau zu ermöglichen. Unbeschadet dessen erkennen beide Seiten an, dass es unvermeidlich ist, dass der erforderliche Mobilfunkausbau im Ortsbild wahrnehmbar ist.

Darüber hinaus erfordert der weitere Ausbau der mobilen Infrastruktur zusätzliche Standorte aller vier Unternehmen.

Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände haben mit dem Abschluss der Vereinbarung im Jahr 2001 und der zeitgemäßen Fortschreibung ein bundeseinheitliches Rahmenwerk geschaffen, das eine Einbindung der Kommunen beim Aufbau der Netzinfrastruktur sicherstellt und damit zugleich eine Verbesserung der Akzeptanz durch die Kommunen und ihre Bevölkerung erreicht.

1. Information über bestehende und zukünftige Mobilfunknetze

1.1 Information zu Bestandsstandorten

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände sehen in der Bereitstellung der aktuellen Standortdaten über die ortsfesten Sendeanlagen im Bereich der jeweiligen Kommune unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften als wichtige Information für die Kommunen an. Zu diesem Zweck hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) eine internetbasierte Standortdatenbank für den kommerziellen Mobilfunk aufgebaut. Die Nutzung der Datenbank ist für die Kommunen kostenfrei, der Zugang kann über die Internetseite der BNetzA seitens der Kommune beantragt werden.

1.2 Information zu Ausbauplanungen

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände stimmen darin überein, dass ein regelmäßiger Austausch über den Ausbau- und Planungsstand der Netzinfrastruktur auf regionaler und lokaler Ebene als Maßnahme zur frühzeitigen Einbeziehung der Kommunen notwendig ist.

Deshalb bietet jeder Mobilfunknetzbetreiber bei Bedarf den Kommunen Gespräche zum aktuellen Ausbau- und Planungsstand an.

1.3 Ansprechpartner

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände befürworten einen direkten und schnellen Informationsaustausch auf der Fachebene. Jeder Mobilfunknetzbetreiber benennt hierfür gegenüber den Kommunen einen zuständigen Ansprechpartner, der für Fragen der Mobilfunktechnik und für konkrete Fragen zu Standorten des Mobilfunknetzbetreibers im Bereich der Kommune zur Verfügung steht. Ansprechpartner auf Seiten der Kommune ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte, soweit nicht eine bestimmte Dienststelle benannt wird.

2. Abstimmungsverfahren zu Makrostandorten

Das nachfolgende Verfahren - Punkt 2.1 bis 2.3 - gilt für Dachstandorte und freistehende Masten mit Sendeleistungen von größer 10 Watt EIRP. Diese Standorte benötigen für den gesetzeskonformen Betrieb eine Standortbescheinigung durch die Bundesnetzagentur.

2.1 Austausch zu neuen Sendeanlagen

Die Mobilfunknetzbetreiber bieten den Kommunen an, sie über ihre Pläne für den Bau neuer Sendeanlagen zu informieren. Der Zeitpunkt für diese Informationen ist so zu wählen, dass der Kommune ein angemessener Zeitraum zur Stellungnahme verbleibt und die endgültige Standortentscheidung noch offen ist.

2.2 Standortvorschläge

Die Kommune kann ihrerseits Standortvorschläge für neue Sendeanlagen unterbreiten. Diese müssen in dem Suchkreis liegen, den der Mobilfunknetzbetreiber auf Grundlage seiner Netzplanung benannt hat, um die erforderliche Versorgungsverbesserung zu erreichen.

Die Mobilfunknetzbetreiber sagen zu, diese Vorschläge bzw. Hinweise der Kommune zu Standorten vorrangig und ergebnisoffen zu prüfen.

Die Betreiber sagen zu, diese bei funktechnischer und wirtschaftlicher Eignung vorrangig zu realisieren. Wenn die kommunalen Standortvorschläge innerhalb des Suchkreises aus funktechnischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht geeignet sind, ist das der Kommune zu begründen und bei Vorliegen entsprechender Möglichkeiten maximal zwei weitere konkrete Einigungsversuche zu unternehmen.

Beide Seiten gehen davon aus, dass der gesamte Abstimmungsprozess für einen konkreten Standort innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen wird.

Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände streben an, dass die Standortentscheidungen möglichst einvernehmlich erfolgen und dass auch bei umstrittenen Standorten die Belange und Interessen beider Seiten berücksichtigt werden.

2.3 Information über die Inbetriebnahme

Die BNetzA und die Netzbetreiber haben als konkreten Beitrag zur Digitalisierung innerhalb der Kommunalabstimmung eine internetbasierte Standortdatenbank für den kommerziellen Mobilfunk aufgebaut (siehe 1.1). In dieser EMF-Datenbank für Kommunen können diese die aktuellen Standortbescheinigungen für ihren Gemarkungsbereich einsehen und sich über die Inbetriebnahme neuer Makrostandorte informieren.

Die Nutzung ist für die Kommunen kostenfrei, ein Zugang kann auf der Internetseite der BNetzA beantragt werden. Die bisherige schriftliche Unterrichtung der Netzbetreiber entfällt ab dem 30.06.2020.

3. Erweiterung von Bestandsstandorten

Die Mobilfunknetzbetreiber streben aufgrund der großen Anzahl der im Zuge des weiteren Netzausbaus zu errichtenden Antennenstandorten die möglichst optimale Nutzung von vorhandenen und zukünftigen Antennenstandorten an. Dies umfasst neben den Erweiterungen der vorhandenen Anlagen durch den Erstnutzer auch die Installation neuer Sendeanlagen durch andere Netzbetreiber im Wege der Mitnutzung. Auch die Kommunen haben - insbesondere zur Wahrung städtebaulicher Belange - ein Interesse an derartigen Mehrfachnutzungen bestehender Standorte.

Kommunale Spitzenverbände und Mobilfunknetzbetreiber verständigen sich auf nachfolgende Vorgehensweise bei der Erweiterung bestehender Mobilfunkanlagen:

Die Erweiterungsinstallationen sind verkehrssicher zu errichten und haben die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen des Immissionsschutzes sowie des Baurechts.

Da der Mobilfunkstandort bereits existiert, entfällt bei Erweiterungsmaßnahmen die Anzeige des Suchkreises. Der Kommune ist jedoch die Maßnahme durch Nennung des konkreten Standortes schriftlich anzuzeigen.

Da Bestandsstandorte in aller Regel eine optimale Kombination aus funktechnischen Erfordernissen und wirtschaftlichen Überlegungen darstellen, kommen Alternativstandorte grundsätzlich nicht in Betracht.

Auf Wunsch sind der Kommune die funktechnischen und wirtschaftlichen Aspekte, welche hinter der Entscheidung stehen, näher darzulegen.

Hat die Kommune Gesprächsbedarf hinsichtlich der Erweiterungsmaßnahme, so nimmt der Mobilfunknetzbetreiber mit der betroffenen Kommune umgehend Kontakt auf, um weitere Informationen zur geplanten Erweiterung zu geben und ggf. Kommunikationsmaßnahmen mit ihr zu vereinbaren.

Zwischen der schriftlichen Information und der Realisierung der Erweiterung müssen mindestens acht Wochen liegen. Eine Verkürzung dieser Zeitspanne ist zulässig, wenn die Kommune zustimmt.

Im Hinblick auf Informationen über die Inbetriebnahme bei Erweiterungen von Bestandsstandorten gilt Punkt 2.3 dieser Vereinbarung.

4. Kommunikationsmaßnahmen

Die Mobilfunknetzbetreiber werden geeignete Informationsmaterialien zu den Aspekten der mobilen Kommunikation zur Verfügung stellen. Darüber hinaus bieten die kommunalen Spitzenverbände an, zusammen mit den Mobilfunknetzbetreibern Informationsmaterial zu entwickeln, das besonders auf den kommunalen Bedarf zugeschnitten ist.

5. Kommunale Liegenschaften

In Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung der Mobilfunkinfrastruktur - auch für die Kommunen - erscheint die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften zur Installation neuer Sendeanlagen folgerichtig. Die Spitzenverbände empfehlen und begrüßen es daher, kommunale Liegenschaften für Mobilfunkinfrastruktur bereitzustellen. Ergänzend werden zwischen Netzbetreibern und den kommunalen Spitzenverbänden Musterverträge über die Nutzung kommunaler Liegenschaften zum Zwecke des Baus und des Betriebs von Mobilfunkanlagen erarbeitet. Die Betreiber sagen zu, Vertragsverhandlungen mit Kommunen ausschließlich auf Grundlage dieser gemeinsamen Muster zu führen, es sei denn die Kommune wünscht ausdrücklich abweichende vertragliche Bedingungen.

6. Schlusserklärung

Die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber schließen diese Vereinbarung im dem Bewusstsein, dass ein partnerschaftliches Zusammenwirken und eine Konfliktminimierung beim Ausbau der Mobilfunknetze sowie der Implementierung neuer technischer Standards für alle Beteiligten vorteilhaft sind und zu einer Konfliktminimierung führen kann.

Sie sprechen sich dafür aus, dass zur Berücksichtigung der regionalen und jeweils landesspezifischen Gegebenheiten gegebenenfalls ergänzende Vereinbarungen zum gemeinsamen Vorgehen auf Landesebene entwickelt werden können.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber stimmen darin überein, die Inhalte dieser Vereinbarung regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Praxistauglichkeit zu überprüfen und diese bei Bedarf anzupassen. Hierfür erachten sie einen dreijährigen Turnus als grundsätzlich sinnvoll.

Diese Vereinbarung löst die Mobilfunkvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern von Juli 2001 ab. Die Beteiligten sehen in ihr die zeitgemäße Fortschreibung eines einheitlichen Rahmens für den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur.

Annex Kleinzellen

zur Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze

geschlossen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden:
Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund
und Deutscher Landkreistag und den vier deutschen Mobilfunknetzbetreibern:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Drillisch Netz AG, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
und Vodafone GmbH

Stand: 8. Dezember 2020

1. Einleitung

Heute bestehen Mobilfunknetze überwiegend aus Funkanlagen auf Dächern und Masten. Diese werden als Makrostandorte bezeichnet. Daneben werden zukünftig verstärkt Mobilfunkanlagen kleinerer Bauart und geringerer Leistung, sogenannte Kleinzellen oder Small Cells, zum Einsatz kommen. Diese tragen dazu bei, lokal begrenzte Kapazitätsanforderungen, insbesondere an Orten mit hohem Publikumsverkehr, bereitzustellen.

Kleinzellen ergänzen die vorhandene Mobilfunkinfrastruktur, können jedoch die bestehenden Makrostandorte nicht ersetzen. Sie können aber maßgeblich zur Kapazitäts- und Qualitätsverbesserung für kleinere Bereiche, wie zum Beispiel auf Marktplätzen, zum Einsatz kommen.

Kommunale Liegenschaften und Infrastrukturkomponenten, wie zum Beispiel Straßenbeleuchtung, Multifunktionsgehäuse, Ampelanlagen, ÖPNV-Anzeigetafeln, Stadtmöbel oder vergleichbare Trägerstrukturen, stellen eine geeignete, vorhandene Infrastruktur für den Aufbau von Kleinzellen dar.

Deshalb empfehlen und begrüßen die kommunalen Spitzenverbände die Bereitstellung und Nutzung dieser Infrastruktur.

Aufgrund der geringen Sendeleistung und Reichweite von Kleinzellen stellt der gewählte Standort meist bereits das Optimum dar. Deshalb ist die Flexibilität bei der Suche von funkttechnisch geeigneten Standortalternativen stark beschränkt.

Darüber hinaus werden Kleinzellen oft in einem Cluster von mehreren Standorten gleicher Bauform aufgebaut. In diesen Fällen kann die Abstimmung vereinfacht werden, wenn diese für das gesamte Cluster erfolgt.

In der Fortschreibung der Mobilfunkvereinbarung vom 8. Juni 2020 wurde das Verfahren für die Abstimmung von Makrostandorten zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern festgelegt. Dieser Annex ergänzt diese Vereinbarung und beschreibt das Beteiligungsverfahren beim Ausbau der Kleinzellennetze.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben immer auf Angehörige beider Geschlechter.

2. Anwendungsbereich

Das im Abschnitt 3. dargestellte Verfahren gilt für Kleinzellen jeglicher Bauform mit Leistungen von 2 bis 10 Watt EIRP¹. Diese Standorte benötigen wegen ihrer geringen Sendeleistung keine Standortbescheinigung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Der Zeitpunkt der In- und Außerbetriebnahme ist der BNetzA gemäß § 11 Absatz 2 BEMFV² anzuzeigen.

Die kommunale Abstimmung von Kleinzellen erfolgt für alle Standorte auf öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie in Gebäuden mit vergleichbarem öffentlichen Besucherverkehr, wie zum Beispiel bei Bahnhöfen, U-Bahnen, Messehallen, großen Einkaufszentren, etc.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände und der Mobilfunknetzbetreiber sind Kleinzellen in Privat- und Gewerberäumen und auf Betriebsgeländen mit kontrolliertem Zugang städtebaulich von nachrangigem Interesse. Aus diesem Grund bedürfen diese Kleinzellen keiner kommunalen Abstimmung gemäß diesem Annex.

3. Beteiligungsverfahren Kleinzellen

Die Abstimmung neuer Kleinzellen-Standorte erfolgt zwischen der Kommune und dem Mobilfunknetzbetreiber bzw. eines mit dem Abstimmungs- und Realisierungsprozess beauftragten Unternehmens.

Die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Kleinzellennetze erfolgt in Anlehnung an die etablierten und in der Praxis bewährten Prozesse der Mobilfunkvereinbarung und durch die in diesem Annex beschriebene Vorgehensweise. Beide Seiten gehen davon aus, dass mit der Umsetzung des Verfahrens die Anforderungen des § 7a, 26. BImSchV³ erfüllt sind.

Die Abstimmung soll zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand möglichst elektronisch, zum Beispiel mittels E-Mail, erfolgen. Bei konkreter Standortabstimmung sollen, wenn möglich, mehrere Bauvorhaben in der Kommune zusammengefasst werden.

Zwischen der schriftlichen Information und der Realisierung der Kleinzellen-Standorte müssen mindestens acht Wochen liegen. Eine Verkürzung dieser Zeitspanne ist zulässig, wenn die Kommune zustimmt.

1: EIRP: Equivalent isotropically radiated power

2: BEMFV: Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder

3: 26. BImSchV: Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

3.1 Kommunale Infrastrukturen

Bei Vertragsabschluss über die Nutzung kommunaler Liegenschaften/Infrastrukturkomponenten für Kleinzellen gilt die Abstimmung gemäß § 7a der 26. BImSchV und dieser Vereinbarung als erfolgt.

Dieser Umstand wird im Nutzungsvertrag zwischen der Kommune und/oder dem zuständigen kommunalen Unternehmen und dem jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber aufgenommen.

Ergänzend zu diesem Annex werden zwischen Mobilfunknetzbetreibern und den kommunalen Spitzenverbänden Musterverträge über die Nutzung kommunaler Liegenschaften und Infrastrukturkomponenten zum Zwecke des Baus und des Betriebs von Kleinzellen erarbeitet. Die Betreiber sagen zu, Vertragsverhandlungen mit Kommunen ausschließlich auf Grundlage dieser gemeinsamen Muster zu führen, es sei denn die Kommune wünscht ausdrücklich abweichende vertragliche Bedingungen.

3.2 Nicht kommunale typisierbare Infrastrukturen

Auch Trägerstrukturen, wie zum Beispiel Reklametafeln, Multifunktionsgehäuse und Kabelverzweiger, Stadtmöbel, ÖPNV-Haltestellen, etc., die sich nicht in kommunaler Dispositionsbezugnis befinden, sollen künftig für Kleinzellen genutzt werden.

Es bietet sich deshalb an, bei diesen typisierbaren Trägerstrukturen und bei Installation standardisierte Kleinzellen-Bauformen in ähnlich effizienter Weise vorzugehen, wie dies für kommunale Infrastrukturen, siehe Abschnitt 3.1, vorgesehen ist, nämlich gleiche Fälle in einer Abstimmung zusammenzufassen.

Die Mobilfunknetzbetreiber sagen zu, ausführliche und eindeutige Beschreibungen für diese typisierbaren, standardisierten und baugleichen Kleinzellen-Varianten vorzulegen. Wenn dies gegeben ist, kann zur Vereinfachung eine Vereinbarung über die standardisierte Bauform zwischen Kommune und Mobilfunknetzbetreiber geschlossen werden. Auf dieser Grundlage kann der Kleinzellenausbau erfolgen, ohne dass die einzelne Baumaßnahme mit der Kommune gesondert abzustimmen ist. Die Kommune kann dieses Verfahren für bestimmte Bereiche ausschließen.

Bei Einhaltung der Vorgaben gilt die Beteiligung der Kommune gemäß § 7a der 26. BImSchV und dieser Vereinbarung als erfolgt. Über die tatsächliche Standortrealisierung informiert der Mobilfunknetzbetreiber die Kommune mindestens 8 Wochen vor der Ausführung.

Kann kein Einvernehmen erzielt werden, ist gemäß dem im Abschnitt 3.3 beschriebenen Verfahren vorzugehen.

3.3 Sonstige nicht-typisierbare Infrastrukturen

Der Mobilfunknetzbetreiber benennt der Kommune Ausbaubereiche, wie zum Beispiel Fußgängerzonen, Bahnhofsbereiche, Einkaufszentren etc., in denen er beabsichtigt, die Mobilfunkversorgung mittels Kleinzellen zu verbessern und informiert über die geplante Bauform.

Die Kommune kann sich an der Standortfindung aktiv beteiligen, sie teilt dies dem Mobilfunknetzbetreiber innerhalb von acht Wochen nach der Erstinformation über den Ausbauwunsch schriftlich mit.

Erfolgt innerhalb der achtwöchigen Frist eine Rückmeldung der Kommune, wird der Mobilfunknetzbetreiber Kontakt mit der Kommune aufnehmen und die weitere Vorgehensweise erörtern.

Standortvorschläge der Kommune, die im Versorgungsbereich liegen, werden seitens des Mobilfunknetzbetreibers ergebnisoffen geprüft. Die Netzbetreiber sagen zu, die kommunalen Standortvorschläge bei funkttechnischer und wirtschaftlicher Eignung vorrangig zu realisieren. Bei Nichteignung ist dies der Kommune zu begründen.

Erfolgt innerhalb der achtwöchigen Frist nach der Erstinformation keine Rückmeldung seitens der Kommune, wird die Kommune vom Mobilfunknetzbetreiber schriftlich über die Umsetzung der angezeigten Ausbaumaßnahme informiert. Die Maßnahme gilt gemäß § 7a der 26. BImSchV und dieser Vereinbarung als kommunal abgestimmt, in diesem Fall gehen die Parteien davon aus, dass die Kommune auf ihre Mitwirkungsrechte verzichtet.

Beide Seiten gehen davon aus, dass der gesamte Abstimmungsprozess für das konkrete Ausbaubereich bzw. die einzelne Baumaßnahme innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen wird.

4. Laufzeit

Im Übrigen gelten die Einigungen gemäß der Mobilfunkvereinbarung vom 8. Juni 2020 zu den Punkten Information zu Bestandsstandorten, siehe 1.1; Ansprechpartnern, siehe 1.3; Information der Inbetriebnahme, siehe 2.3 und Kommunikationsmaßnahmen, siehe 4., auch für den Ausbau der Kleinzellennetze.

Hinsichtlich der Überprüfung der Inhalte des Nachtrages auf seine Praxistauglichkeit sowie seiner Laufzeit gilt die Schlussklärung der Mobilfunkvereinbarung.

Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern

Information: Inbetriebnahmeanzeige

Liebe Leserin, lieber Leser,

im Jahr 2001 haben die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber eine Vereinbarung über die Beteiligung der Kommunen beim Netzausbau des Mobilfunks geschlossen. Diese Übereinkunft stellt den Informationsfluss zwischen der einzelnen Kommune und dem jeweiligen Unternehmen sicher

und gewährleistet eine direkte Beteiligung der Stadt oder Gemeinde am Netzausbau. Teil der Zusage war eine Information der Kommune über die Inbetriebnahme von Mobilfunkanlagen, die zukünftig elektronisch erfolgen soll.

Im Frühjahr 2020 haben sich die Beteiligten auf die Fortschreibung dieses Beteiligungsprozesses verständigt.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber sehen in dem neuen Dokument die zeitgemäße Fortschreibung eines einheitlichen Rahmens für den Ausbau einer modernen und leistungsfähigen Mobilfunkinfrastruktur.

In Bezug auf die Inbetriebnahmeanzeige von Mobilfunkstandorten haben sich Verbände und Unternehmen darauf verständigt, dass diese ab dem 30. Juni 2020 den Kommunen nicht mehr postalisch, sondern elektronisch zur Verfügung gestellt wird. Ein zusätzlicher Mehrwert für die Kommunen ist, dass sich die jeweilige Stadt oder Gemeinde nun auf elektronischem Weg auch über eine mögliche Außerbetriebnahme eines Mobilfunkstandortes informieren kann.

Hierfür steht das internetbasierte EMF-Datenportal für Landesbehörden, Kommunen und Gemeinden der Bundesnetzagentur zur Verfügung. Die Nutzung dieses Portals ist kostenfrei, ein Zugang kann auf der Internetseite der BNetzA unter <https://datenportal.bundesnetzagentur.de> beantragt werden.

Eine Anleitung für Gemeinden und Kommunen zur Registrierung und Nutzung des EMF-Datenportals finden Sie unter dem vorstehenden Link. Nach Freischaltung des Accounts durch die BNetzA haben Sie die Möglichkeit, sich einen Auskunftsbereich einzurichten, für den Sie dann neben den aktuellen Standortbescheinigungen auch die Anzeigen bei In- und Außerbetriebnahmen dieser Funkanlagen aufrufen und bei Bedarf downloaden können.

Eine Klickanleitung finden Sie auf Seite zwei dieses Dokuments. Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Bundesnetzagentur bietet darüber hinaus Bürgerinnen und Bürgern eine kartenbasierte Darstellung aller standortbescheinigungspflichtigen Funkanlagenstandorte unter <https://emf3.bundesnetzagentur.de/karte/Default.aspx>

Information: Funktionalität EMF-Datenportal für Landesbehörden, Kommunen und Gemeinden

Zugang

Das EMF-Datenportal für Landesbehörden, Kommunen und Gemeinden ist eine internetbasierte Plattform der Bundesnetzagentur (BNetzA). Die Nutzung ist für die Gebietskörperschaften kostenfrei, ein Zugang kann auf der Internetseite der BNetzA unter: <https://datenportal.bundesnetzagentur.de> beantragt werden.

Eine Anleitung zur Beantragung eines Accounts finden Sie unter dem vorstehenden Link.

Gesetzliche Regelung

Gemäß § 11 Abs.1 „Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme einer Funkanlage“ der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) müssen Betreiber die Inbetrieb- und Außerbetriebnahme ihrer standortbescheinigungspflichtigen Funkanlagen bei der BNetzA anzeigen, sofern diese eine Sendeleistung von mehr als 100 Milliwatt EIRP aufweisen.

Diese Anzeigen werden über das passwortgeschützte EMF-Datenportal der BNetzA an zuständige Stellen gemäß der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) weitergegeben.

Untergesetzliche Regelung

Neben der gesetzlichen Verpflichtung haben sich die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber in ihrer Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim

Ausbau der Mobilfunknetze seit dem Jahr 2001 zu mehr Transparenz beim Ausbau der Mobilfunkstruktur verpflichtet.

So wurde unter Punkt 2.3 in Bezug zur Information über die Inbetriebnahme zugesagt, diese über die gesetzlichen Vorgaben hinaus durchzuführen. Die Umsetzung referenziert hierbei auf das bestehende EMF-Datenportal für Landesbehörden, Kommunen und Gemeinden.

Erläuternde Hinweise:

Für die Benutzergruppe *Gemeinde/ Kommune* wurden folgende Spalten neu hinzugefügt:

- Inbetriebnahme
- IBA (Inbetriebnahmeanzeige)
- ABA (Außerbetriebnahmeanzeige)

Hierüber ist das Inbetriebnahmedatum der zuletzt bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Inbetriebnahmeanzeige verfügbar. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die für einen Standort zuletzt eingegangene Inbetriebnahmeanzeige sowie - falls vorhanden - die zuletzt eingegangene Außerbetriebnahmeanzeige einzusehen oder downzuloaden.

Die Darstellung enthält nun zu jedem Standort zwei Zeilen:

- Blau unterlegte Zeile: Informationen zur aktuellen, das heißt, zur zuletzt erteilten Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur.
- Grau unterlegte Zeile: Informationen zu der Standortbescheinigung, auf die sich die aktuellste Inbetriebnahmeanzeige bezieht.

Stellnr.	Adresse	Inbetriebnahme	IBA	ABA	Akt.
190132	Gelbbaum 53 15252 Malze-Gabel	26.2.2015 Pigmanerhof	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
190814	15252 Malze-Gabel	17.8.2015 Vodafone	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
190128	Im See 6 15246 Malze-Gothlein	29.9.2015 C2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
190230	Nikolausstr. 2 15246 Malze-Gothlein	6.12.2012 e-plus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
190824	Anna-Erle-Str. 9 15252 Malze-Gabel	18.8.2014 DFP+G	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nachrichten aus der VG Kölleda

Gesundheitstag in Rastenberg

Mitte August standen viele Aktivitäten den „Maria Martha“-Schulen in Rastenberg unter dem Motto „Woche des Herzens, der Olympiade und der Gesundheit“. Ein Höhepunkt war der Gesundheitstag für die Schüler. An über 30 Stationen konnten alle etwas erleben, lernen oder herstellen. Zum Beispiel beim Check Up oder dem Smoothie-Bike – an dem man „strampeln“ musste um das Getränk zu mixen. Auch Zumba-Kurse wurden angeboten und brachten alle Beteiligten zum Schwitzen. Es gab auch Yogaangebote und Fußball-Dart. Beliebt waren auch die Kinder-Erlebnis-Massage und die Kneipp Anwendungen wie Wassertreten. Die Tipps zur richtigen Zahnpflege, eine große Ernährungspyramide und ein Glücksrad nahmen die Kinder und die Lehrer dankend an, um noch mehr über das Thema Gesundheit und Ernährung zu erfahren.

Die Vorbereitung für diesen Tag war ein Kraftakt. Deshalb ein herzliches Dankeschön an die Initiatorin, Frau Bernschein, aber auch an Frau Strenger und alle anderen Helfer.



Mit Eifer beim Kräutersalz mahlen dabei



Spaß beim Smoothies machen



bei sommerlichen Temperaturen erfrischend, Kneipptreten

FEUERWEHR KÖLLEDA

EINSATZRÜCKBLICK: August

Einsatznummer: 62-71

DATUM	EINSATZSTICHWORT	EINSATZORT
01.08.24	Tragehilfe für Rettungsdienst	Kölleda
06.08.24	Verkehrsunfall - LKW	Kiebitzhöhe
08.08.24	Verkehrsunfall - Motorrad	B 176
11.08.24	Baum auf Gehweg	Kölleda
14.08.24	Hilfeleistung - Suizidandrohung	Buttstädt
15.08.24	brennender PKW	Gorsleben
17.08.24	Türöffnung mit Gefahr	Kölleda
18.08.24	Absicherung Veranstaltung (Thüringer Landespokal)	Kölleda
28.08.24	Kellerbrand	Kölleda
30.08.24	Flächenbrand	Kölleda

FÜR WEITERE INFORMATIONEN BESUCHEN SIE UNS UNTER



Verkehrsunfall

FEUERWEHR KÖLLEDA

VKU ein eingeklemmt (H2 VU)

Am 06.09.24 kam es zwischen Kölleda und Dermsdorf zu einem schweren Verkehrsunfall zwischen zwei Fahrzeugen.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um ein wichtiges Anliegen anzusprechen. Wir beobachteten während des Einsatzes Personen, die über den Radweg fuhren, um die Unfallstelle aus nächster Nähe zu betrachten und zu GAFFEN!

Daher appellieren wir eindringlich an die Öffentlichkeit, von Schaulustigen an Unfallstellen abzusehen! Dieses Verhalten ist nicht nur ethisch fragwürdig, sondern hat auch praktische Konsequenzen. Denn die GAFFER erschweren den Einsatzkräften mitunter den Zugang zur Unfallstelle und binden Ressourcen, die andernorts dringend benötigt werden.

Versetzen Sie sich zudem in die Lage der Verletzten.

Wie würden Sie sich fühlen,

wenn Sie in der Situation des Verletzten wären

Wenn Sie dies alles nicht verstehen und den Drang dennoch verspüren, Unfallstellen aus der Nähe zu betrachten, möchten wir Ihnen eine Alternative vorschlagen:

Werden Sie doch einfach Mitglied in unserer Feuerwehr!

Wir können Ihnen auch Versprechen:

Die Realität von Unfällen ist oft schockierend und unzensiert. Sie werden mit Situationen konfrontiert, die emotional sehr belastend sein können und die tiefgreifende sowie langanhaltende Auswirkungen haben können!

Liebe GAFFER, wir freuen uns auf Ihren
Aufnahmeantrag!

Bundeswettbewerb Zukunft Region - wir haben gewonnen!

Die VG Kölleda ist einer der Preisträger im Bundeswettbewerb „Zukunft Region“!

Das bereits Anfang des Jahres beantragte und im Juli vorgestellte Projekt konnte die Jury überzeugen! Am 16. September wurden die Preisträger in den verschiedenen Kategorien ausgezeichnet. In der Stadt Essen in Nordrhein-Westfalen anwesend war Rastenbergs Bürgermeisterin Beatrix Winter, sie konnte den Preis entgegennehmen.

Zukunft Region zielt auf eine stärkere Vernetzung und Kooperation der regionalen Akteure und fördert im Weiteren die Umsetzung praxisnaher Projekte für die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Konkret geht es insbesondere um die Bereitstellung von günstiger erneuerbarer Energie aus der Region für die Region, sowie um die Etablierung einer gemeinsamen Plattform für Investitionen und Wissenstransfer. Interkommunale Zusammenarbeit und Bürgerbeteiligung sind zentrale Elemente des Entwurfs. Das Projekt wird von verschiedenen Thüringer Ministerien und zahlreichen weiteren Kooperationspartnern unterstützt.

Wir danken der Jury für ihre Entscheidung und freuen uns, dass unser Projekt überzeugen konnte!



Tour de VG

Am 11. September waren alle Mitarbeiter der VG-Kölleda im VG-Gebiet unterwegs. Ein notwendiges Update schränkte die digitale Arbeit nahezu komplett ein und so wurde dieser Tag für die jährliche „Bestandsaufnahme“ genutzt. Bei der VG-Tour schauten sich die Mitarbeiter abgeschlossene Projekte aber auch aktuelle noch in der Ausführung stehende an. Breit gefährdet sind diese immer, ob Sanierungen in einem Kindergarten, Bau vom Gemeindestraßen und Wegen oder gar die Generalsanierung des Rastenberger Waldschwimmbades. Der Tag startete in Kleinneuhausen, wo Bürgermeister Michael Köhler die Kollegen begrüßte und die aktuellen Projekte persönlich vorstellte. Besucht wurden unter anderem der Pavillon am Park, die Heimatstube, die Kirche mit den neuen gepflasterten Wegen sowie der gemeindliche Bauhof.

Weiter ging es nach Großneuhausen. Hier begrüßte Bürgermeister Tosten Köther die Mitarbeiter an der digitalen Schautafel und dann führte der Rundgang über die neue mit Schwarzschiefer ertüchtigte Straße zur Siedlung und Bachauer Weg und zu dem neu entstehenden Mehrgenerationenspielplatz. Im Dorfgemeinschaftshaus konnten alle einen Blick auf die Geschichte des Ortes werfen und außen die ausfahrbare Überdachung mit neuem Windmesser begutachten. Natürlich durfte ein Besuch der schönen Kirche nicht fehlen. Zum Abschluss ging es zum Kindergarten und der dort entstandenen Rollerbahn.

Um 15 Uhr stand ein nächster Termin an, die feierliche Grundsteinlegung im Waldschwimmbad Rastenberg. Im Zuge der Generalsanierung wird dort unter anderem eine neue Filterhalle gebaut. Die Arbeiten an deren Fundament werden genutzt, um einen Grundstein zu verbauen. Bürgermeisterin Beatrix Winter, Steffen Hädrich und Landrat Christian Karl hielten die Ansprachen und erläuterten den langen Weg, die die Beteiligten gehen mussten, damit das Waldbad erhalten und natürlich auch saniert werden kann. Ein großer Dank ging auch an den VG-Vorsitzenden Sebastian Goldhorn und an das VG-Bauamt im besonderen an Wolfdietrich Zeimer, der die Bauarbeiten betreut. Im Anschluss stellten zwei Mitstreiterinnen des Vereins Rastenberger Waldschwimmbad e.V. den zahlreichen Gästen wie den Bürgermeistern Uwe Kraneis, Madeline Temme, Torsten Köther und bauausführenden Firmen und Planern den Inhalt der Zeitkapsel vor. Viele Dokumente und Fotos, sogar auch eine Wasserprobe sollen den Menschen später einmal zeigen, wie das Bad aussah und wie der Verein es mit diversen Veranstaltungen unterstützt.

Im Anschluss wurden alle zu Kaffee und Kuchen eingeladen und auf einen pünktlichen und erfolgreichen Bauverlauf angestoßen. Das ambitionierte Ziel heißt ja, das Bad im nächsten Jahr zum 100. Geburtstag wieder zu eröffnen.



Rundgang in Kleinneuhausen



im Pavillon im Park in Kleinneuhausen



Stadtrundgang in Großneuhausen



eine besondere Torte



Rollerbahn im Kindergarten in Großneuhausen



Grundsteinlegung in Rastenberg

Informationen

Geburtstags- glückwünsche

Einen Sack voll Glück,
ein Leben voll Gesundheit,
einen Arm voll Liebe.

Einen Tag voll Sonnenschein
das wünsch ich dir von Herzen.

Rosalva Godin

Zu Ihrem Festtag gratuliert die Stadtverwaltung Cölleda allen September- Geburtstagskindern im Stadtgebiet und ihren Ortsteilen ganz herzlich.

**Wir wünschen den Jubilaren
Gesundheit und Wohlergehen.**

Sozialer Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen

Barrierefreie Kommunikation „Absehen vom Munde für Hörgeschädigte“ ein Projekt des Deutschen Schwerhörigenbundes Landesverband Thüringen und Sachsen-Anhalt in Mitteldeutschland e. V. und der IKK classic

Erlernen Sie die Technik „Vom Munde Ablesens“ oder „Wie hören wir mit den Augen?“.

Für Hörgeschädigte sind Hörgeräte und Cochlear-Implantate ein unentbehrliches persönliches Hilfsmittel, das Lippenlesen kann die Kommunikation ergänzen und noch ergiebiger machen. Auf Mundbewegungen, Gesichtsmimik und Körpersprache zu achten, lohnt sich für eine schwerhörige Person. Das "Hören mit Augen" ist keine angeborene Fähigkeit, sondern fordert dem Hörbehinderten große Anstrengungen und Kräfte ab. Die beste Methode zur Entwicklung der Mundablesetechnik ist die Arbeit in Gruppen und Umgebungen, wo das Mundablesen unterstützt und gefördert wird.

Trainieren Sie mit dem zertifizierten sozialen Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen das „Hören und Verstehen“. Die Kurse sollen in Weimar stattfinden und das Einzugsgebiet Weimar, Apolda, Erfurt und Sömmerda abdecken. Die Kurse finden immer freitags von 09:30 - 11:30 Uhr in den Räumen der Beratungsstelle „Sozialer Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“, Bonhoefferstraße 24b in 99427 Weimar (linker Eingang neben Kindergarten Bummiland) statt.

Der soziale Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen erhält für die Kurse finanzielle Unterstützung von der IKK classic und kann das Training des Lippenlesens kostengünstig anbieten.

Ausleih-Vertrag

Die zertifizierte Beratungsstelle des Deutschen Schwerhörigenbundes bietet mit Ihrem mobilen „Sozialen Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“ immer den 4. Montag im Monat in der Zeit von 10:00 Uhr - 12:00 Uhr eine kostenlose und unabhängige Beratung für Menschen mit Hörproblemen in den Räumen der „THEPRA LV Thüringen“ e. V., Am Stadtring 20 (rechter Hauseingang/Nummer 20) in 99610 Sömmerda an. Die nächste Beratung ist am Montag, dem 23. September 2024.

Seit 19 Jahren wird die persönliche Beratung angeboten. Wir informieren und beraten Betroffene und Angehörige kostenlos und unabhängig zu Fragen, die im Zusammenhang mit der Hörminderung in sozialer, medizinischer, technischer und rechtlicher Hinsicht stehen, zu technischen Hilfsmitteln, schriftlicher Kommunikation (Schriftdolmetschen) oder bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation.

Gern koordinieren wir für Sie Kontakte zu ebenfalls Betroffenen, zu Selbsthilfegruppen in ihrer Nähe und informieren zu zentralen hörbehindertengerechten Veranstaltungen.

Dieser mobile „Soziale Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“ bietet aber auch Vorträge und Schulungen an für Einrichtungen, die im medizinischen, pflegerischen und öffentlichen Bereich arbeiten und ausbilden. Ebenfalls werden auch Unternehmen angesprochen, deren Mitarbeiter, viel direkten Kundenkontakt haben. Dabei soll für den Umgang mit Hörgeschädigten sensibilisiert werden und es wird vermittelt, was man als Normalhörender im Umgang mit Schwerhörigen beachten muss.

Geben Sie diese Information gern weiter: an Familienangehörige, Freunde, Bekannte, ebenfalls Betroffene.



Sozialer Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen

Pressemitteilung

Die zertifizierte Beratungsstelle des Deutschen Schwerhörigenbundes bietet mit Ihrem mobilen „Sozialen Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“ immer den 4. Montag im Monat in der Zeit von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr eine kostenlose und unabhängige Beratung für Menschen mit Hörproblemen in den Räumen der „THEPRA LV Thüringen“ e. V., Am Stadtring 20 (rechter Hauseingang/Nummer 20) in 99610 Sömmerda an. Die nächste Beratung ist am Montag, dem 23. September 2024.

Seit 19 Jahren wird die persönliche Beratung angeboten. Wir informieren und beraten Betroffene und Angehörige kostenlos und unabhängig zu Fragen, die im Zusammenhang mit der Hörminderung in sozialer, medizinischer, technischer und rechtlicher Hinsicht stehen, zu technischen Hilfsmitteln, schriftlicher Kommunikation (Schriftdolmetschen) oder bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation.

Gern koordinieren wir für Sie Kontakte zu ebenfalls Betroffenen, zu Selbsthilfegruppen in ihrer Nähe und informieren zu zentralen hörbehindertengerechten Veranstaltungen.

Dieser mobile „Soziale Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“ bietet aber auch Vorträge und Schulungen an für Einrichtungen, die im medizinischen, pflegerischen und öffentlichen Bereich arbeiten und ausbilden. Ebenfalls werden auch Unternehmen angesprochen, deren Mitarbeiter, viel direkten Kundenkontakt haben. Dabei soll für den Umgang mit Hörgeschädigten sensibilisiert werden und es wird vermittelt, was man als Normalhörender im Umgang mit Schwerhörigen beachten muss.

Geben Sie diese Information gern weiter: an Familienangehörige, Freunde, Bekannte, ebenfalls Betroffene.

Weiter Informationen dazu in der Beratungsstelle:

Sozialer Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen

„Haus des Miteinander Hörens“

c/o Deutscher Schwerhörigenbund Ortsverein Weimar e. V.

Bonnhoefferstraße 24b, 99427 Weimar

Telefon: 0 36 43. 42 21 55 / Fax: 0 36 43. 42 21 57

Mittwoch: 13:00 - 17:00 Uhr

E-Mail: sozialerdienst@dsb-lv-md.de

Internet: www.dsb-landesverband-md.de



Foto: Beratungsgespräch DSB Ortsverein Weimar e. V., Lutz Krause 2022

Weiter Informationen dazu in der Beratungsstelle:

Sozialer Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen

„Haus des Miteinander Hörens“

c/o Deutscher Schwerhörigenbund Ortsverein Weimar e. V.

Bonnhoefferstraße 24b, 99427 Weimar

Telefon: 0 36 43. 42 21 55 / Fax: 0 36 43. 42 21 57

Mittwoch: 13:00 - 17:00 Uhr

E-Mail: sozialerdienst@dsb-lv-md.de

Internet: www.dsb-landesverband-md.de

Tag der offenen Tür Im Kindergarten Meiselblick Ostramonda

Für alle Eltern, die einen Kindergartenplatz suchen

Samstag, den 28.09.2024

von 9.00-11.00 Uhr

Sie können an diesem Tag :

- den Kindergarten besichtigen
- sich über die pädagogische Arbeit informieren
- Ihr Kind im Kindergarten anmelden



- Führung durch den neu gestalteten Eingangsbereich & das ganze Haus



Information der Verbraucherzentrale

Die Verbraucherzentrale berät jeden 2. Montag im Monat von 8:00 - 12:00 Uhr im Funkwerkmuseum.

Der nächste Termin ist der 14.10.2024.

Termine zur Energieberatung können kostenfrei unter 0800 809802400 vereinbart werden.

Jagdgenossenschaft Großmonra

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Hiermit lade ich alle Landeigentümer recht herzlich zu unserer nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Großmonra

am Montag den 14. Oktober 2024 um 18.00 Uhr in den Dorfgemeinschaftsraum Burgwenden ein.

Tagesordnung der Vollversammlung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Verwendung des Reingewinns / Auskehrung der Jahre 2022 bis 2023
4. Verabschiedung scheidender Vorstandsmitglieder und Wahl eines neuen Vorstands
5. Antrag auf Pachtverlängerung
6. Anfragen und Mitteilungen

Hinweis: Vordrucke zur Vollmachtserteilung zur Jagdgenossenschaftsversammlung können bei mir abgeholt werden.

Bodo Eubling Jagdvorsteher

Hinweis auf §10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz
Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis derder Flächeninhalte ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluß nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen.

Vereinsnachrichten

Filzen mit Liesa

im Soziokulturellen Zentrum Kölle da

Filzkurse 2024

17:30 - 19:00 Uhr

Immer Dienstag:

10.09.2024	22.10.2024
24.09.2024	05.11.2024
08.10.2024	19.11.2024

Kommt zum herbstlichen und winterlichen Filzen mit Liesa.

6,00€ pro Person
Anmeldung erforderlich

Informationen und Anmeldung:
ASB Altes Amtshaus - Soziokulturelles Zentrum
Markt 25 | 199625 Kölle da
Tel: 03635 43 898 11 Mobil: 0152 2273 5876
Email: j.hoffmann@asb-soemmerda.de

Altes Amtshaus - Soziokulturelles Zentrum Kölle da
Markt 25 | 199625 Kölle da | Tel: 03635 / 43 898 11
Email: soz.kult.zentrum@asb-soemmerda.de

Wir helfen
hier und jetzt.



Arbeiter-Samariter-Bund



MONTAGSTÖPFERN

ASB Altes Amtshaus – Soziokulturelles Zentrum



Erwachsenenkurs

Starte kreativ in die Woche zu unserem Montagstöpferkurs.
Um Voranmeldung wird gebeten unter 0152 2273 5876.

Kurse jeweils montags:

02.09.2024 / 09.09.2024 / 16.09.2024 / 23.09.2024 / 30.09.2024
07.10.2024 / 14.10.2024 / 21.10.2024 / 28.10.2024
04.11.2024 / 11.11.2024 / 18.11.2024 / 25.11.2024

Uhrzeit: 9.30 – 11.30 Uhr



Kontakt:
ASB Altes Amtshaus – Soziokulturelles Zentrum | Markt 25 | 199625 Kölle da
03635 438 9811 | j.hoffmann@asb-soemmerda.de | www.asb-soemmerda.de

Kindertöpferkurs

ASB Altes Amtshaus – Soziokulturelles Zentrum



Nimm dir eine kreative Auszeit zu unseren Töpferkursen.

Für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahre | Kursdauer 4 Wochen | Kursgebühr 20,00€

Voranmeldung erforderlich unter 0152 2273 5876

jeweils mittwochs:

04.09.2024 – 25.09.2024
02.10.2024 – 23.10.2024
30.10.2024 – 20.11.2024
Uhrzeit: 15:00 – 16:30 Uhr



Kontakt:
ASB Altes Amtshaus – Soziokulturelles Zentrum | Markt 25 | 199625 Kölle da
03635 438 9811 | j.hoffmann@asb-soemmerda.de | www.asb-soemmerda.de



Freude am Nähen

ASB Altes Amtshaus – Soziokulturelles Zentrum

Kinderkurse:

05.09.2024
12.09.2024
07.11.2024
14.11.2024
21.11.2024
28.11.2024



jeweils donnerstags
16.00 – 18.00 Uhr

Erwachsenenkurse:

10.10.2024
17.10.2024
24.10.2024
05.12.2024
12.12.2024
19.12.2024

In diesem Kurs sammeln ihr erste Erfahrungen an der Nähmaschine oder frische neue Nähfähigkeiten wieder auf. Werdet kreativ und entwerft eigene Kreationen. Kosten: 5,00€ pro Kursstunde

Voranmeldung erforderlich unter 0152 2273 5876



Kontakt:
ASB Altes Amtshaus – Soziokulturelles Zentrum | Markt 25 | 199625 Kölle da
03635 438 9811 | j.hoffmann@asb-soemmerda.de | www.asb-soemmerda.de



Krabbelgruppe im Soziokulturellen Zentrum Kölle da

jeden Montag 9:00 bis 10:30 Uhr

- für Eltern mit ihren Kindern ab dem ersten Lebensmonat
- altersgerechte Spiele und offener Austausch mit unseren Pädagog*innen vor Ort
- kinderfreundliche Angebote werden vorgestellt mit der Möglichkeit zur Teilnahme
- den Eltern wird Zeit und Raum gegeben zum offenen Austausch untereinander
- die aktuell gültigen Hygienebedingungen und Hinweisschilder sind zu beachten

Familiencafé im Soziokulturellen Zentrum Kölle da

jeden zweiten Dienstag 15:00 bis 17:00 Uhr

Das offene Angebot bietet die Möglichkeit in angenehmer Atmosphäre andere Familien kennenzulernen, sich miteinander auszutauschen und zu verabreden. Während Eltern ins Gespräch kommen, können sich die Kinder durch gemeinsames Spielen anfreunden. Der offene Bereich wird durch Fachkräfte begleitet, die den Familien als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung stehen.

Kontakt: Sarina Staube Tel: 0162 10 98 519 s.staube@asb-soemmerda.de

Altes Amtshaus - Soziokulturelles Zentrum Kölle da
Markt 25 | 199625 Kölle da | Tel: 03635 / 43 898 11
Email: soz.kult.zentrum@asb-soemmerda.de

Wir helfen
hier und jetzt.



Arbeiter-Samariter-Bund

Wir in der Natur

Erleben, Erkennen & Verstehen

12.09.2024, 14:00 bis 17:00 Uhr	Spiel und Spaß im Streitseebad
Der Lebens- und Erlebnisraum des Freibads Kölle da wird gemeinsam spielerisch erkundet.	
19.09.2024 13:00 bis 17:00 Uhr	Erkundung Bauspielplatz
17.10.2024 13:00 bis 17:00 Uhr	Erkundung Bauspielplatz
Wir lernen den Bauspielplatz kennen und können uns kreativ und spielerisch ausprobieren.	
25.09.2024 14:00 bis 17:00 Uhr	Spiel und Spaß im Wald
24.10.2024 14:00 bis 17:00 Uhr	Spiel und Spaß im Wald
07.11.2024 14:00 bis 17:00 Uhr	Spiel und Spaß im Wald
Der Lebens- und Erlebnisraum Wald wird gemeinsam spielerisch erkundet.	
14.11.2024 14:00 bis 16:00 Uhr	Naturwerkstatt
21.11.2024 14:00 bis 16:00 Uhr	Naturwerkstatt
Wir planen, bauen und gestalten gemeinsam Dinge mit Naturmaterialien.	
28.11.2024 14:00 bis 17:00 Uhr	Abschiedsparty im Wald
Wir verabschieden den Wald in den Winterschlaf.	

Um Voranmeldung wird gebeten: 0152 2273 5876



Kontakt:
ASB Altes Amtshaus – Soziokulturelles Zentrum | Markt 25 | 199625 Kölle da
03635 438 9811 | j.hoffmann@asb-soemmerda.de | www.asb-soemmerda.de





Kulturkalender

KULTURWOCHEN DES LANDKREISES SÖMMERDA

Freitag, 30.08.2024

- 18.00 Uhr** Galerie SILO Sömmerda
Aufaktveranstaltung zum Kunstmarkt im SILO
- 20.30 Uhr** Spiegelarche Roldisleben
5. Internationales Spiegelkinofestival

Samstag, 31.08.2024

- 14.00 Uhr** Weißbarthaus Ostramondra
Traditionelles Hoffest des Heimatvereins Ostramondra/Rettenstedt e.V.
- 15.00 Uhr** Kirche St. Salvator Scherndorf
Konzert der Gefühle mit Ronny Weiland
- 16.00 Uhr** Kirche St. Georg Großneuhausen
Bozz Rock Band – und die Orgel rockt
- 19.00 Uhr** Weißbarthaus Ostramondra
Auftritt der Classic-Dixie Brothers
- 19.00 Uhr** Straußfurt, Straße des Friedens 36
Tatort Thüringen – Lesung mit Autor Mirko Krüger
- 19.00 Uhr** Kirche St. Bonifatius Kleinbrembach
Silverblue Joyriders – Songs by Roxette
- 20.30 Uhr** Spiegelarche Roldisleben
5. Internationales Spiegelkinofestival

Sonntag, 01.09.2024

- 11.00 Uhr** Galerie SILO Sömmerda
Kunstmarkt im SILO
- 15.30 Uhr** Schloss Beichlingen,
Rittersaal im Hohen Haus
Konzert des Fagott-Quartetts „bassonoble“
- 16.30 Uhr** Kirche St. Georg Großneuhausen
Humorgel – Orgel einmal anders

Freitag, 06.09.2024

- 16.00 Uhr** Spielplatz Henschleben
Alte Märchen für große Kinder mit Andreas vom Rothenbarth
- 19.00 Uhr** Funkwerkzeugmuseum
Thematischer Abend im Rahmen des 30. Museumsfests des Kultur- und Museumsvereins Kölleda
- 19.30 Uhr** KIP (Alter Konsum) Henschleben
Uralte Geschichten aus Thüringen und der Welt mit Andreas vom Rothenbarth
- 20.00 Uhr** Camposanto Buttstädt
Konzert im Fackelschein mit dem Duo „Steanroller“

Samstag, 07.09.2024

- 10.00 Uhr** Stadtpark & Innenstadt Sömmerda
Bauernmarkt mit Ernteumzug & Heimat shoppen
- 14.00 Uhr** Museen Kölleda
Museumsmeile des 30. Museumsfests in Kölleda
- 15.00 Uhr** Gustav Adolf-Kapelle Witterda
25. Kapellenfest in Witterda
- 19.00 Uhr** Rathausaal Sömmerda
hör-mal im Denkmal: Yann Yuro mit seinem Programm „Offenbarung“

Sonntag, 08.09.2024

- 14.00 Uhr** Innenhof des Dreysehauses
Sömmerda
Kinderfest in der Bibliothek
- 15.00 Uhr** Schlosskapelle auf Schloss
Beichlingen
29. Beichlinger Chortreffen
- 16.30 Uhr** Kirche St. Petri Leubingen
„Der Wind in den Weiden“ – Puppenspiel mit dem Figurentheater Christiane Weidinger aus Erfurt
- 17.00 Uhr** Kirche St. Peter und Paul Andisleben
„Goldstaub“ – Sommertheater mit Annette Seibt

Donnerstag, 12.09.2024

- 18.30 Uhr** Kirche St. Crucis Walschleben
Auftritt zur Kirrnes 2024 in Walschleben mit „Carpet Ride“
- 19.30 Uhr** Saal der Stadt- und Kreisbibliothek
Sömmerda
Diashow „Äthiopien“ mit dem Rastenberger Weltenbummler Bodo Steguweit

Freitag, 13.09.2024

- 10.00 Uhr** Grundschule Rastenberg
Diashow „Jerusalem“ mit dem Rastenberger Weltenbummler Bodo Steguweit
- 19.00 Uhr** Kirche St. Trinitatis Henschleben
Wir halten die Stellung – Kabarett „Die Arche“
- 19.00 Uhr** Altes Gutshaus Tunzenhausen
Musikantenstammtisch
- 19.00 Uhr** Kirche St. Salvator Waltersdorf
Konzert mit „2Bfolkish!“ aus Weimar
- 19.00 Uhr** Kirche St. Gallus Kranichborn
Autorenlesung „Thüringen: populäre Irrtümer und andere Wahrheiten“

Samstag, 14.09.2024

- 14.00 Uhr** Unstruthalle Sömmerda
Herbstfest der Generationen
- 19.00 Uhr** Kunsthau Josefskirche Rastenberg
Irischer Abend
- 19.30 Uhr** „Goldener Adler“ Weißensee
Lieder und Geschichten aus Irland und Schottland

Sonntag, 15.09.2024

- 14.00 Uhr** Volkshaus Sömmerda
70. Chorjubiläum des Männerchors und 22. Chorfest des MGv Sömmerda e.V.

Mittwoch, 18.09.2024

- 19.30 Uhr** Saal der Stadt- und Kreisbibliothek
Sömmerda
Szenische Lesung mit Musik

Donnerstag, 19.09.2024

- 13.00 Uhr** Stadt- und Kulturkirche Weißensee
Heimattforscher- und Ortschronistentagung des Landkreises Sömmerda zum Thema: Der Deutsche Bauernkrieg 1524/25 und seine Ausstrahlung auf das Gebiet des heutigen Landkreises Sömmerda
- 14.00 Uhr** Sparkassentreff 1a Sömmerda
5. Literarisch-Musikalischer-Nachmittag
- 16.00 Uhr** Kirche St. Bonifatius Riethnordhausen
Marionetten-Theater „Hänsel und Gretel“
- 18.00 Uhr** Kirche St. Bonifatius Riethnordhausen
Marionetten-Theater „Nur ein Musikant“
- 18.00 Uhr** Kirche St. Petri Straußfurt
Sommerkino

Freitag, 20.09.2024

- 10.00 Uhr** Festbühne vor der Kirche Straußfurt
Kinder- und Familienfest
- 16.00 Uhr** Kirche St. Bonifatius Sömmerda
Adele Ukulele – Mitmach-Konzert zum Kindertag

Samstag, 21.09.2024

- 19.00 Uhr** Bürgerhaus „Deutsches Haus“
Großrudedstedt
Heinz-Erhardt-Abend – Kabarett „Die Arche“
- 19.00 Uhr** Festbühne vor der Kirche Straußfurt
Tanz mit „TapetenweXxel“

Sonntag, 22.09.2024

- 15.00 Uhr** Kirchhof der St. Marien Kirche Nöda
Gemeinsames Konzert der Nödaer Blasmusikanten und der Jagdhornbläsergruppe Stotternheim
- 16.00 Uhr** Kirche Zum Heiligen Kreuz Spröttau
Festliche Musik für Blechbläser, Orgel und Gesang mit den „Erfurter Turmbläsern“
- 17.00 Uhr** Altes Gutshaus Tunzenhausen
„Wir sind wieder da“ – Kabarett mit Gisela Brand
- 18.30 Uhr** Kirche St. Bonifatius Riethnordhausen
Konzert mit dem Saxophon-Orchester Weimar

Freitag, 27.09.2024

- 19.00 Uhr** Gutspark Alperstedt
Musikalisch-Kabarettistischer Abend mit Jürgen Denkwitz
- 19.30 Uhr** Kirche St. Georg Großneuhausen
Wer die Rose ehrt – Ostrock in Konzert

Samstag, 28.09.2024

- 16.00 Uhr** Gemeindsaal Schillingstedt
Konzert „Bunt in den Herbst“
- 17.00 Uhr** „Kalles Schankwirtschaft“
Großrudedstedt
Der „Engel von Bremen“ – die Geschichte einer Serienmörderin
- 17.00 Uhr** Kirche St. Albanus Großrudedstedt
Konzert mit der Brass Band BlechKLANG

Donnerstag, 03.10.2024

- 14.00 Uhr** Gartenanlage zur Dahlie
Wenigensömmern
Rückblick auf 23 Jahre Heimatverein Wenigensömmern e.V.

Freitag, 04.10.2024

- 19.00 Uhr** Kirche St. Petri und Pauli Günstedt
Konzert mit der Gruppe „The Irish Dew“

Samstag, 05.10.2024

- 19.00 Uhr** Kunsthau Josefskirche Rastenberg
„Games of Thron – eine Frau im Mittelalter“ mit Beatrice Thron und Björn Sauer

Sonntag, 06.10.2024

- 15.30 Uhr** Schloss Beichlingen,
Rittersaal im Hohen Haus
„Die Zauberflöte“ – Gastspiel des Figurentheaters Christiane Weidinger aus Erfurt
- 17.00 Uhr** Altes Gutshaus Tunzenhausen
„Vom Pa(a)radies bis in die Hölle“ – Kabarett „Die Zwiebelknolle“

Samstag, 12.10.2024

- 14.00 Uhr** Gemeindsaal Bilzingsleben
Liedertafel 1862 im Replay – 25 Jahre im Rückblick
- 19.00 Uhr** Kunsthau Josefskirche Rastenberg
Frogs meets nightingale

Freitag, 18.10.2024

- 17.00 Uhr** Sparkassentreff 1a Sömmerda
Eröffnung der Gemeinschaftsausstellung „Kre-Aktiv“ des Sömmerdaer Malkreis e.V.
- 19.00 Uhr** Sportlerheim Wundersleben
Buchlesung „Thüringen. Populäre Irrtümer“
- 19.00 Uhr** Altes Gutshaus Tunzenhausen
Rock'n'Roll Abend mit Jürgen Adlung und Boggie man's Friend

Freitag, 25.10.2024

- 19.00 Uhr** Kirche St. Peter und Paul Andisleben
Pop-Rockkonzert der Band „Birdhouse“

Samstag, 26.10.2024

- 19.00 Uhr** Kirche St. Gallus Kranichborn
Irish Folk mit Janna
- 20.00 Uhr** Lesecafé der Bibliothek im
Dreysehaus Sömmerda
Lesenacht für Große: „Heinz Erhardt“-Abend und Simple Man im Lesecafé

Sonntag, 27.10.2024

- 16.00 Uhr** Kirche St. Georg Großneuhausen
Dilian Kushev – Classic meets Rock und Pop
- 17.00 Uhr** Altes Gutshaus Tunzenhausen
„Da kannte nur noch lachen“ – Kabarett „Die Arche“ Erfurt

Samstag, 02.11.2024

- 14.00 Uhr** Kirche St. Petri Straußfurt
Singe-Workshop mit der Band Habakuk
- 17.00 Uhr** Dorfgemeinschaftshaus Andisleben
Überraschungskino
- 17.00 Uhr** Kirche St. Petri Straußfurt
Konzert mit der Band Habakuk
- 19.00 Uhr** Altes Gutshaus Tunzenhausen
Multivisionsshow „Wildes Indien“
- 19.00 Uhr** Sporthalle Frohdorf
Herbst-Beat Vol. 2

Donnerstag, 07.11.2024

- 19.30 Uhr** Saal der Bibliothek im
Dreyse-Haus Sömmerda
Autorenlesung „Raus aus dem Hamsterrad und ab auf's Surfbrett“

Freitag, 08.11.2024

- 17.00 Uhr** Volkshaus Sömmerda
Jugendwettbewerb „Alles außer Klassik“

Samstag, 09.11.2024

- 18.00 Uhr** Bürgerhaus Vogelsberg
Themenabend „Plan B: Bolivien, Burer und Bigband“
- 19.00 Uhr** Altes Gutshaus Tunzenhausen
Country-Konzert mit Tina Rogers und Werner Alßmann

Samstag, 16.11.2024

- 19.00 Uhr** Saal im Bürgerhaus Herrnschwende
„Mugge aufm Saal“ mit „NoTroubleZ“

Samstag, 30.11.2024

- 18.00 Uhr** Saal im „Weimarischen Hof“
Udestedt
Konzert mit der „Sömmer Swing Big Band“

– Änderungen vorbehalten –

VOM 30. AUGUST BIS 30. NOVEMBER 2024

**HERBST / WINTER
KINDERSACHENBASAR
KÖLLEDA**

**26. Oktober 2024
RITTERGUT IN KÖLLEDA**

10:00 - 13:00 UHR
EINLASS SCHWANGERE AB 9:30 UHR

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST GESORGT!

WELCHES KINDERKLEIDUNGSPÄRCHEN SIE SICH WÜNSCHEN, KÖNNEN SIE SICH AN UNSEREM KINDERSACHENBASAR ERHALTEN. DIE VERKAUFBÜCHER SIND AB 10:00 UHR ERHÄLTBAR.

STARTGEBÜHR GEHT AN DEN VEREIN "GEMEINSAM FÜR KÖLLEDA e.V."
10% DES VERKAUFLERLÖS GEHEN AN DIE KITA "FRIEDEN" KÖLLEDA

Der Heimat- und Kulturverein Bachra-Schafau e.V. lädt ein zur

KIRMES in Bachra

11. - 13. Oktober 2024

Freitag, ab 17 Uhr:
Erntedank-Andacht der zukünftigen Konfirmanden in der Kirche mit anschließendem gemütlichen Beisammensein im Pfarrhof.
für das leibliche Wohl ist gesorgt; mit Live-Musik

Samstag, ab 14 Uhr:
Unterhaltung für Jung und Alt auf dem Von-Werthern-Platz, u.a. mit:

- Kinderschminken
- Hüpfburgen
- Bungee-Trampolin
- Schausteller u.v.m.

mit Kaffee, Kuchen, sowie diversen Speisen

Samstag, ab 20 Uhr:
Tanzabend mit der Band Yellow Times in der Bürgerhalle
Auftritt des Männerballetts vom Kindelbrücker Carnevals Club
Kartenvorverkauf und Sitzplatzreservierung ab sofort bei BHT Bachra

Sonntag, ab 09 Uhr:
Weckumzug durch den Fanfarenzug, anschließend musikalischer Frühschoppen mit den Original Unstruttaler Blasmusikanten und warmem Mittagessen.

Mehr Infos auf: [bachra-schafau](#) [Bachra & Schafau](#)

Capriccio

SABINE WASZELEWSKI & KLAUS-JÜRGEN DOBENECK

Eintritt 12,50 €
an der Abendkasse

OSTROCK Im Konzert

"Wer die Rose ehrt"

City * Silly * Karat * Klaus Renft Combo * Veronika Fischer
Electra * Puhdys * Karussell * Lift * Omega ...

Sparkasse
Mittelthüringen

Am 27.09.2024 um 19:30 Uhr

Es lädt ein, der
Feuerwehrverein **28.09.2024**
AB 15:00 UHR

SEPTEMBERFEST

Festwiese in Großneuhausen

LIVE-Musik
Mit den
EVERGREEN FROGS
Ab 18:00 Uhr
(Eintritt frei)

Hüpfburg,
Bogenschießen,
Parcours, uvm.

Kaffee und Kuchen
von den Landfrauen

TonArt für Erwachsene

ASB Altes Amtshaus – Soziokulturelles Zentrum

Nimm dir eine kreative Auszeit zu unseren Töpferkursen.
Kursdauer 4 Wochen | Kursgebühr 20,00€ zzgl. Material
Vor Anmeldung erforderlich unter 0152 2273 5876
jeweils mittwochs

04.09.2024 – 25.09.2024
02.10.2024 – 23.10.2024
30.10.2024 – 20.11.2024
Uhrzeit: 17.00 – 19.00 Uhr

ASB
Altes Amtshaus – Soziokulturelles Zentrum
03635 438 9811 | j.hoffmann@asb-soemmerde.de | www.asb-soemmerde.de

Kontakt:
ASB Altes Amtshaus – Soziokulturelles Zentrum | Markt 25 | 199625 Kölleda
03635 438 9811 | j.hoffmann@asb-soemmerde.de | www.asb-soemmerde.de

Grusical-Camp

im Alten Amtshaus - Soziokulturelles Zentrum Kölleda



07.10. bis 11.10.2024
täglich von 8:00 bis 16:00 Uhr

Wir tanzen mit Miles Shane zu schaurig schönen Hits und führen am Ende der Woche eine Halloween-Grusical-Show auf.
Für Kinder von 6 bis 15 Jahren
Ohne Übernachtung.

Kosten: 120,00 €
inkl. Frühstück & Mittagessen
Anmeldung direkt im Alten Amtshaus oder unter
Tel.: 0 162 2397216 oder 03635 439 9811
soziokulturelleszentrum@asb-soemmerda.de
www.asb-soemmerda.de



HERBSTFERIEN AUF DEM BAUSPIELPLATZ

ERSTE FERIENWOCHE: 30.09.2024 BIS 02.10.2024

JEWELS VON 10:00 BIS 16:00 UHR



BAU SPIEL PLATZ
SÖMMERDA

Bevor wir den Bauspielplatz in den Winterschlaf schicken, möchten wir noch einmal mit euch werkeln und kreativ werden. Wir heizen den Pizzaofen an und essen gemeinsam Mittag. Versorgungspauschale: 4,00 €. Vom Altem Amtshaus Kölleda nach Sömmerda wird es einen Fahrdienst geben (begrenzte Platzzahl). Um eine vorherige Anmeldung wird gebeten.

KONTAKT: ASB FAMILIENZENTRUM SÖMMERDA L. - CRANACH-STR. 20 A, 99610 SÖMMERDA
TEL.: 03679412511, FAMILIENZENTRUM(AT)ASB-SÖMMERDA.DE
ODER: ALTES AMTSHAUS - SOZIOKULTURELLES ZENTRUM KÖLLEDA, MARKT 25, 99625 KÖLLEDA
TEL.: 03635 4397111, SOZIOKULTURELLESZENTRUM(AT)ASB-SÖMMERDA.DE

DEN BAUSPIELPLATZ
FINDEST DU AUF DEM GELÄNDE
DES ALTEN AMTSHAUSES
IN DER VIELBLÄCHER
STRASSE / ECKE WANDER
STRASSE



Iris.natur
natur.lugert@web.de
Iris Lugert
Pfefferminzstadt Kölleda
0172 4896396

Mit Wildkräutern Deine Selbstheilungskräfte stärken

Herbstzeit ist Immunstärkungszeit.
Wie leicht das mit Pflanzen vor unserer Haustür geht erfährst Du in einem Kräuterspaziergang mit anschließendem Workshop. Du stellst unter Anleitung zwei Produkte für Dich her. Ein Skript mit Informationen zu Pflanzen, Wirkstoffen und den Rezepten rundet Deinen Mehrwert für den Tag ab.

Zeit/Dauer: 28.09.2024, 10.30 Uhr, ca. 2,5 Stunden
Aufwand & Material: 26,- €
Bitte bringe zwei Gläser (ca. 500 ml und 200 ml), ein Schneidbrett und ein scharfes Messer mit
Treffpunkt: wird nach verbindlicher Anmeldung per Mail mitgeteilt
Teilnehmerzahl: 6 bis max. 10 Personen



Museumsfest

Im Rahmen der Kreiskulturwochen des Landkreises Sömmerda fand das Museumsfest in Kölleda statt.

Zum Themenabend „150 Jahre Pfefferminzbahn“ fanden sich viele Interessierte im Rittergut ein und verbrachten mit uns einen unterhaltsamen Abend. Dank Wolfgang Freybote erfuhren die Anwesenden viel Wissenswertes rund um die Bahn und viele erlebten durch die Bilder die Vergangenheit oder konnten sich teilweise noch selbst erinnern. Die Gäste wurden von den Mitgliedern des Kultur- und Museumsvereins mit Getränken und Snacks versorgt.

Am Samstag startete die Museumsmeile pünktlich um 14 Uhr. Beteiligt waren alle Museen der Stadt. Im Trabantmuseum konnte die Ausstellung besichtigt werden und das Team um Yvonne Schunk sorgte mit Kaffee, Kuchen, Deftigem vom Grill und kühlen Getränken für das leibliche Wohl der Gäste. Wer nicht laufen wollte, konnte mit einem der Trabantshuttles vom Busbahnhof zum Trabantmuseum und zurückgefahren werden. In den offenen Trabants kam Ostalgie bei den Mitfahrenden durch Fahrernügen und dem typischen Geruch der Abgase auf.

Im Funkwerkmuseum führten Herr Bechstädt und Herr Fröde durch die Ausstellung und konnten den Besuchern viel erklären. Hier staunten die jüngeren Besucher über die alte Technik.

Im Turmuhrenmuseum der Familie Beck wurde der Gaumen mit herzhaften Waffeln und anderen Leckereien verwöhnt bevor man sich den Aufstieg ins Museum vornahm. Auf mehreren Etagen sind Uhren und Turmuhren der verschiedensten Größen und Fabrikate zu besichtigen und zwischendurch hängen die unterschiedlichsten Zifferblätter. Mit dem Männergesangsverein „Quattroton“ aus Erfurt wurde dem erlesenen Publikum ein besonderes Gesangserlebnis möglich gemacht. Mit A cappella wurde das Publikum verzaubert, ein Hörgenuss auf höchstem Niveau. Die Sonderausstellung „Bibel in Eisen“ konnte erstmals besichtigt werden. Damit möglichst viele Besucher die Ofenplatten sehen, öffnete das Uhrenmuseum zusätzlich am Sonntag.

Im Heimatmuseum erwartete die Besucher bereits im Hof das Angebot zum gemütlichen Kaffeetrinken. Die Mitglieder des Kultur- und Museumsvereins hatten frisch gebackenen Kuchen, Herzwaffeln und Getränke im Angebot. Viele Besucher ließen sich das Angebot nicht entgehen und genossen den Gesang von Helena Busch. Im Museumsgarten warteten Angebote für Kinder. So wurde das Glücksrad reichlich gedreht, Märchenerzählerin Heide gespannt zugehört, mit Martina Keßler gesungen und noch vieles mehr. Ein kleiner Flohmarkt wartete auch auf die Besucher. Im Heimatmuseum konnte an diesem Tag die Sonderausstellung „150 Jahre Pfefferminzbahn“ besichtigt werden. Ein neues Ausstellungsstück gab es dank des Handwerker- und Gewerbevereins. Die Mitglieder hatten den Riesenstiefel von der 1200 Jahrfeier, den der Kölledaer Schuster Herr Feitsch angefertigt hatte, gekauft. Den Stiefel haben sie dem Kultur- und Museumsverein als Dauerleihgabe übergeben und so konnte er zum Museumsfest das erste Mal ausgestellt werden. Diese Gelegenheit nutzte eine Vielzahl der Besucher. Ein rundum gelungener Tag nicht nur für die Gäste. Ohne die Unterstützung der Sponsoren wäre das oft nicht möglich. Deshalb an dieser Stelle ein ganz großes Dankeschön an die Sparkasse Mittelthüringen, das Zweiradhaus Vollrath Kölleda, Bürobedarf Bechstädt Kölleda und dem Kaufland Sömmerda für ihre Unterstützung.

A. Lippich
Vorstand des Museumsvereins







Angebote im Soziokulturellen Zentrum

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
9:00 – 10:30 Uhr Krabbelgruppe (Anmeldung unter 01621098519)	13:30 – 16:00 Uhr Kreativnachmittag	13:30 – 16:00 Uhr Romménachmittag	09:00 – 11:00 Uhr Seniorenfitt mit Fit4Fam 13:30 – 16:00 Uhr Kaffeepausch mit verschiedenen Angeboten	11:00 – 13:00 Uhr Tafelausgabe
9:30 – 11:30 Uhr Montagstöpfern 5,00€ / Termin zzgl. Material	15:00 – 16:30 Uhr Gemeinsam Kochen 3,00€ pro Kind	13:30 – 15:30 Uhr Psychosoziale Beratung (jeden zweiten Mittwoch, ungerade Kalenderwoche)	13:00 – 16:30 Uhr THINKA	14:30 – 17:30 Uhr Kindergeburtstag 8 Kinder / 80,00€
13:00 – 17:00 Uhr Gemeinsam lernen	15:00 – 17:00 Uhr Familiencafé inkl. Kaffee und Kuchen 2,00€ pro Person (jeden zweiten Dienstag, ungerade Kalenderwoche)	15:00 – 16:30 Uhr Kindertöpferkurs (4 Wochen) 20,00€ / Kurs	13:00 – 17:00 Uhr Wir in der Natur – Erleben, Erkennen, Begreifen & Verstehen	
	17:30 – 19:00 Uhr Familienfilzen mit Liesa 6,00€ pro Person	17:00 – 19:00 Uhr TonArt mit Erwachsenen (4 Wochen) 20,00€ / Kurs zzgl. Material	16:00 – 18:00 Uhr Nähkurs 5,00€ / Termin	
18:00 – 19:00 Uhr HIT the Beat – mit Fit4Fam (Anmeldung unter 01729092592)	19:00 – 20:30 Uhr Yoga- Kurs mit Mandelore Hübscher (Anmeldung unter 01792439726)	17:30 – 19:00 Uhr 19:15 – 20:45 Uhr Yoga- Kurs mit Mandelore Hübscher (Anmeldung unter 01792439726)		

Familienangebot

Kinder- und Jugendangebote

Erwachsenenangebote

Beratungsangebote

Seniorenangebote

Bei Fragen oder Interessen sprechen Sie uns gerne an, direkt im Soziokulturellen Zentrum oder telefonisch unter

03635 4389811 / 4389812

Kulturelles und Unterhaltung

VORLESETERMINE IN DER BIBLIOTHEK

Oktober 2024

MO 14. ULLA LIEST VOR

DI 29. ANNE LIEST VOR

Immer 16 Uhr
Friedrichstraße 1 Kölleda
Eintritt: frei



„Tatort Thüringen“ ++ Wahre Kriminalfälle von der Goethezeit bis in die Gegenwart

Lesung mit Mirko Krüger

Freitag, 25. Oktober um 19 Uhr
In der Stadtbibliothek Kölleda

Das Buch „Tatort Thüringen - Wahre Kriminalfälle von der Goethezeit bis in die Gegenwart“ ist Mirko Krügers sechster Band mit Kriminalgeschichten. Es ist im Oktober 2023 erschienen.

Inhalt: 53 Menschen soll Bruno Lüdke ermordet haben, davon sechs in Thüringen. Im Leben des angeblichen Serientäters gab es jedoch nur einen einzigen Mord, und das war der an ihm selbst. Mirko Krüger erzählt den Fall Lüdke als ein besonders dunkles Kapitel der deutschen Kriminalgeschichte. 20 wahre Kriminalfälle aus Thüringen versammelt der Autor in seinem jüngsten Buch. Dazu gehört Goethes Ja zur Todesstrafe ebenso wie zwei Serien von Banküberfällen in den 1990er Jahren. Krüger verfolgt aber auch die Spur eines nach 40 Jahren per DNA-Beweis überführten Mörders zurück bis in dessen kriminelle Jugendzeit. Außerdem rollt er das unglaubliche Versagen der Kripo und der Stasi in zwei Fällen von Kunstraub auf.

Im Buch geht es übrigens auch um den noch immer ungesühnten Mord an einem Fuhrmann aus Kölleda, sowie um den tödlichen Banküberfall von Kindelbrück.

Mirko Krüger ist Journalist sowie Sachbuch-Autor. Er recherchiert seit den 1990er Jahren immer wieder Thüringer Kriminalfälle. Sein Anspruch ist, Kriminalgeschichten zu erzählen, in denen sich zugleich die Geschichte des Landes spiegelt.

Karten zum Preis von 10 Euro ab sofort in der Stadtbibliothek Kölleda erhältlich. Anmeldung erbeten.

Bitte beachten: die Stadtbibliothek Kölleda ist vom 19.09.24 - 04.10.24 geschlossen.

„Tatort Thüringen“
wahre Kriminalfälle von der Goethezeit bis in die Gegenwart



Lesung mit Mirko Krüger



25. Oktober um 19.00 Uhr
in der Stadtbibliothek Kölleda

Karten zum Preis von 10 €
erhältlich in der Stadtbibliothek Kölleda.
Anmeldung erbeten Tel.: 03635 483222
(Bibliothek geschlossen 19.09. - 04.10.24)

Hurra der Herbst ist da und die Vorlese-Zeit beginnt wieder

Ab Oktober finden wieder regelmäßige Vorlese-Nachmittage für Kinder in der Stadtbibliothek Kölleda statt.

Ganz neu können sich die Kinder / kleinen Zuhörerinnen und Zuhörer auch eine **Vorlese-Sammelkarte** aushändigen lassen.

Hier wird jede Teilnahme am Vorlese-Nachmittag abgestempelt. Beim 10. Stempel gibt es eine kleine **Überraschung**.

Vital bleiben - eine unterhaltsame Turnstunde für die grauen Zellen

„Neben gesundem Essen und regelmäßiger Bewegung sind der Erhalt der kognitiven Fähigkeiten und die Pflege der sozialen Kontakte die wichtigsten Faktoren für ein vitales Leben auch im Alter.“ (Hessisches Ärzteblatt 11/2015)

In diesem Sinne möchten wir durch gemeinsames Üben und regelmäßiges Anregen, dem Nachlassen der geistigen Kräfte gezielt entgegenwirken. Spielerische Aufgaben und das Fördern der Sinne sowie Spaß stehen dabei im Vordergrund.

Der Kultur- und Museumsverein Kölleda e.V. bietet dazu jeden 1. Montag im Monat von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr diese unterhaltsame Turnstunde mit Heide und Günther Stottmeier an. Wir freuen uns!

Nächster Termin 07. Oktober 2024

Ort: Funkwerkmuseum
(ehemaliger Seniorenklub)
Mitzubringen sind: 1 Bleistift und gute Laune.
Telefonische Anmeldung unter 03635 401296 erbeten!

Das Trauercafé'

findet jeden 2. Montag im Monat ab 15 Uhr im Funkwerkmuseum (bei schönem Wetter im Heimatmuseum) statt.

Der nächste Termin ist der 14. Oktober.

Nähere Informationen unter 0173 5435596

Baby & Kinder-Sachen

Basar
Mit Bratwurstverkauf

Alles für Babys und Kinder von Neu bis Gebraucht unter dem Motto „Herbst - Winter“

Am 19.10.2024 von 09:30 - 12:30 Uhr.
Schwangere von 09:00 - 09:30 Uhr (Mutterpassl)
In der Turnhalle Frohndorf.

Verkäufersnummern nur per E-Mail mit Angabe der Adresse am 17.9.24 ab 18:00 Uhr dorfgemeinschaft.bewegt@gmx.de
Anfragen, die eher eingehen, werden nicht berücksichtigt!
Nummern begrenzt verfügbar! (Gebühr 3,50€ + 10% v. Umsatz)

Kirchliche Nachrichten

Ev. Regionalgemeinde Kölleda

Gottesdienste

28.09. - Samstag

14:00 Uhr Wanderung durch das Hirschbachtal bei Burgwenden, über den Finnberg und zurück. Treffpunkt: am Spielplatz in Burgwenden, Dauer ca. 2-3 Stunden. Die Wanderung ist familientauglich, aber nicht barrierefrei - für Kinderwagen und Rollstühle nicht geeignet, festes Schuhwerk wird angeraten

05.10. - Samstag

15:00 Uhr Gottesdienst mit Erntedank in der St. Peter und Paulskirche zu Großmonra
16:30 Uhr Gottesdienst mit Erntedank in der St. Laurentiuskirche zu Burgwenden

06.10. - Sonntag

09:00 Uhr Gottesdienst mit Erntedank in der St. Katharinenkirche zu Battgendorf
10:30 Uhr Gottesdienst mit Erntedank in der St. Wippertuskirche zu Kölleda

09.10. - Mittwoch

09:00 Uhr Erntedankfeier mit dem Kindergarten in der St. Aegidiuskirche zu Beichlingen

11.10. - Freitag

17:00 Uhr Gottesdienst mit Erntedank in der St. Dionysiuskirche zu Bachra

13.10. - Sonntag

09:00 Uhr Gottesdienst mit Erntedank in der St. Aegidiuskirche zu Beichlingen
09:00 Uhr Gottesdienst mit Erntedank in der St. Severinuskirche zu Backleben
10:30 Uhr Gottesdienst mit Erntedank in der St. Bonifatiuskirche zu Ostramondra / Rettgenstedt
10:30 Uhr Gottesdienst mit Erntedank in der St. Andreaskirche zu Schillingstedt

19.10. - Samstag

14:00 Uhr Gottesdienst mit Gedenken an den 100. Todestag von Dedo v. Krosigk in der Schlosskirche St. Marien zu Ostramondra

20.10. - Sonntag

10:30 Uhr Gottesdienst in der St. Wippertuskirche zu Kölleda

27.10. Sonntag

09:00 Uhr Gottesdienst mit Indienstellung der neuen Glocke in der St. Katharinenkirche zu Battgendorf mit Superintendent Andreas Berger
17:00 Uhr Konzert mit „Lott Live“ in der St. Bonifatiuskirche zu Altenbeichlingen

31.10. - Donnerstag - Reformationstag

14:00 Uhr Familiengottesdienst der Region Finne-Unstrut in der St. Wippertuskirche zu Kölleda mit dem Projektchor und anschließendem Kaffeetrinken

03.11. - Sonntag

17:00 Uhr Hubertusgottesdienst in der St. Dionysiuskirche zu Bachra mit dem Kreisjägerkorps, anschließend Glühwein, Punsch und Essen im Pfarrhof.

08.11. - Freitag

17:00 Uhr Martinifeier mit Umzug in der Schlosskirche St. Marien zu Ostramondra

09.11. - Samstag

17:00 Uhr Martinifeier mit Umzug in der St. Aegidiuskirche zu Beichlingen

10.11. - Sonntag

17:00 Uhr Martinifeier mit Umzug in der St. Dionysiuskirche zu Bachra
17:00 Uhr Martinifeier mit Umzug in der St. Wippertuskirche zu Kölleda

16.11. - Samstag

15:00 Uhr Gottesdienst mit Verstorbenenengedenken in der St. Laurentiuskirche zu Burgwenden
16:30 Uhr Gottesdienst mit Verstorbenenengedenken in der St. Peter und Paulskirche zu Großmonra
16:00 Uhr Gottesdienst mit Verstorbenenengedenken in der St. Dionysiuskirche zu Bachra

17.11. - Sonntag

09:00 Uhr Gottesdienst mit Verstorbenenengedenken in der St. Severinuskirche zu Backleben
10:30 Uhr Gottesdienst mit Verstorbenenengedenken mit dem Schützenverein in der Schlosskirche St. Marien zu Ostramondra

20.11. - Mittwoch - Buß- und Bettag

18:00 Uhr regionaler Gottesdienst zu Buß- und Bettag in der St. Wippertuskirche zu Kölleda

23.11. - Samstag

15:00 Uhr Gottesdienst mit Verstorbenenengedenken in der St. Aegidiuskirche zu Beichlingen
16:30 Uhr Gottesdienst mit Verstorbenenengedenken in der St. Andreaskirche zu Schillingstedt

24.11. - Sonntag

09:00 Uhr Gottesdienst mit Verstorbenenengedenken in der St. Katharinenkirche zu Battgendorf
10:30 Uhr Gottesdienst mit Verstorbenenengedenken in der St. Wippertuskirche zu Kölleda

29.11. - Freitag

17:00 Uhr Andacht zur Eröffnung des Weihnachtsmarktes in der St. Dionysiuskirche zu Bachra

30.11. - Samstag

18:00 Uhr Licherkirche mit Konzert „Vespertilio“ in der St. Wippertuskirche zu Kölleda

01.12. - Sonntag

09:00 Uhr Adventsbegrüßungsandacht in der St. Severinuskirche zu Backleben
10:30 Uhr Adventsbegrüßungsandacht im Gemeindezentrum in Kölleda

Sonstiges

Wie schön ist unser Dorf

Wer schon mal in Großmonra war, kennt neben dem Obsthof Schneider und der Mosterei vielleicht noch das Sägewerk Sonnenfeld, den Sportplatz und eventuell unser Bürgerhaus mit dem dahinterliegenden Spielplatz. Dieser wurde gerade erst um eine Nestschaukel für die Kleinsten im Ort erweitert.

Aber es gibt noch viele weitere schöne Plätzchen und Ecken, die man auf einer kleinen Runde durch bzw. um Großmonra entdecken kann.

Läuft man am Sportplatz weiter Richtung Meisel, findet man hier eine neue Bank, die zum Ausruhen einlädt. Belohnt wird man mit einer schönen Aussicht Richtung Burgwenden oder man schaut zurück auf unseren Ort. Der Heimatverein 13-Hundert Großmonra e.V. hat 2 Bänke aus dem Versteigerungserlös von „Monner bruncht“ vom Sägewerk Sonnenfeld erworben. Die 2. Bank befindet sich Richtung Battgendorf am Hirschbach. Beide Bänke wurden gut angenommen und es wird gern mal ein Püschchen dort eingelegt.

Im Ort selber gibt es gerade für die Kinder zwei weitere High-Lights. Zum einen die Burg, welche von Herrn Scheske liebevoll gebaut wurde und schon viele Jahre das Dorfbild prägt. Zum anderen der kleine Ententeich, der von Familie Uschmann angelegt und mit viel Liebe gestaltet und gepflegt wird. Nicht nur die Meiselszwerge vom Kindergarten zieht es auf ihren täglichen Spaziergängen dorthin, sondern auch andere Eltern bzw. Großeltern, die mit ihren Kindern bzw. Enkelkindern immer wieder hier vorbeikommen, stehenbleiben und staunen. Es ist schön, dass es im Ort solch tolle Plätze gibt.

Wir können nur hoffen, dass auch noch viele weitere Generationen solch schöne Plätze im Ort vorfinden werden.



von Katrin Kasperczyk



Schöne Gedanken für mehr Glück im Alltag

Denke nicht in Problemen.
Denke in Lösungen.

Johann Wolfgang von Goethe

Bejahe den Tag, wie er Dir geschenkt wird,
statt Dich am Unwiederbringlichen zu stoßen.

Antoine de Saint-Exupéry

Lass dir von niemandem sagen,
was du schaffen kannst und was nicht.
Tu, was du tun möchtest und sei,
wer du sein möchtest!

Emma Watson

Der einzige Fehler ist, es nicht zu versuchen.

George Clooney

Bleib positiv und glücklich.
Arbeite hart und gib die Hoffnung nicht auf.
Bleib offen für Kritik und hör nicht auf zu lernen.
Umgib dich mit glücklichen,
herzlichen und aufrichtigen Menschen.

Tena Desae

Wenn du nur noch ein Lächeln übrig hast,
dann gib es den Menschen die du liebst.

Maya Angelou

In der Minute in der du an's Aufgeben denkst,
denke daran,
warum du so lange durchgehalten hast.

Natsu Dragneel

Wenn du den Weg auf dem du gehst nicht magst,
mach' dir einen neuen.

Dolly Parton

Vollständige Sorglosigkeit
und eine unerschütterliche Zuversicht
sind das Wesentliche eines glücklichen Lebens.

Thomas von Aquin

Herbstgedanken

Mein Häuschen steht, umgeben von Grün.
Im Garten bunte Blumen blühen.
Hier ist es so wohltuend friedlich und stille...,
am Abend zirpt ihr Lied sich, Frau Grille.

Laß meinen Blick ich weiter schweifen,
dann seh ich das Getreide reifen...,
seh pures Gold, ich, haufenweis,
der schweren Arbeit reicher Preis.

Wie lange noch kann ich erleben...,
die Trauben seh'n - und ihre Reben.
Der Hügel sanft geschwungne Kette -
Und an dem Strauch, die rauhe Klette...?

Barbara Scherbaum, 1990

Herbst im Alter

Es dauert schon ein Weilchen
bis man sich dran gewöhnt...,
der Herbst bringt keine Veilchen,
ihn - goldenes Laub verschönt.

Du hast mit deiner Liebe
mir's zärtlich beigebracht -
daß nie was ewig grünet...,
du tatest es ganz sacht.

Mein Dank dafür sei dir gewiß...,
selbst, wenn es längst vorbei...!
Ich lieb den Herbst, so wie er ist -
für mich - wird nie mehr Mail

Barbara Scherbaum 1990

Zauberer Herbst

Die Frühjahrsblüher halten Sommerschlaf,
die Zwiebelkinder sind schon lange in der Tüte.
Die Sommerblumen erfreuten wirklich brav
uns, trotz Hitze, mit manch wundervoller Blüte.

Nun sind auch sie dem Lebenslauf erlegen
Und machen müde einen großen Zaubrer Platz.
Er bringt viel Wichtiges in unser Leben,
wie Pilze, Obst, Gemüse, welch ein Schatz!

Verleiht er seinem Zauberstab Gewicht
erstrahlt das Land in einem wundermildem Licht.
Doch das ist wohl nicht alles, was der Herbst vermag.

Er färbt die Blätter bunt an Sträuchern und an Bäumen
und er erinnert uns an jedem neuen Tag,
die Welt ist schön, nimm dir auch Zeit zu träumen...!

Nun gut, im Herbst des Lebens bin ich lange schon.
Ich glaub wohl ehr, der Winter klopft schon langsam an
doch find ich meistens noch den richtigen Ton,
hoff' dass ich noch ein Weilchen schreiben kann.

Barbara Scherbaum 2024

Angebote Ihrer Volkshochschule

Werden Sie zum Filz-Profi! – ab 18. September

Filzen kann wirklich jeder und unsere erfahrene Dozentin begleitet Sie Schritt für Schritt. Gestalten Sie erste kleine Meisterwerke! In diesem Kurs steht das Anfertigen von herbstlicher Deko im Vordergrund, darunter Herbstkränze mit bunten Blättern und Früchten! Entdecken Sie das kreative Genie in Ihnen und bringen Sie gern Kind(er) oder Enkel mit – gemeinsam macht es mehr Spaß!

Die Kosten für die bereitgestellten Materialien zahlen Sie direkt an die Kursleiterin. Bringen Sie bitte 2 ältere Handtücher mit.

Kurstermine: 3x donnerstags, **NEU: 16.30 bis 19.30 Uhr**
Kursort: Kreisvolkshochschule Sömmerda

Entdecken Sie die Faszination der alten Schrift

Neuer Starttermin: 17. Oktober

Sütterlin bezieht sich auf eine Schriftart, die von dem deutschen Grafiker und Lehrer Ludwig Sütterlin entwickelt wurde. In unserem **Einsteigerkurs** lernen Sie Schritt für Schritt, diese kunstvolle Schrift zu lesen und zu schreiben. **Ideal für alle**, die alte Briefe und Dokumente entschlüsseln oder einfach eine neue, spannende **Fähigkeit** erlernen möchten. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich – bringen Sie einfach Ihre Neugier und Freude am Schreiben mit!

Kurstermine: donnerstags, 17.00 bis 19.15 Uhr
Kursort: Kreisvolkshochschule Sömmerda

Französisch-Fortsetzungskurs A1 – Hier sind noch Plätze frei!

Sie haben bereits Kenntnisse in einem Französischkurs erworben und möchten diese vertiefen? In unserem Fortsetzungskurs A1 haben Sie die Gelegenheit, mit einer Muttersprachlerin weitere Schritte zu gehen. Mit Fantasie und guter Laune, systematisch und praxisnah können Sie die Sprachkenntnisse vertiefen. Gleichzeitig werden Sie die Möglichkeit haben, Frankreich in seinen vielfältigen Facetten kennen zu lernen. Wir freuen uns auf Sie!

Kurstermin: donnerstags, 17.15 bis 18.45 Uhr
Kursort: Kreisvolkshochschule Sömmerda

Englischkurs für Senioren mit Vorkenntnissen – ab 16. September

Haben Sie Freude an der englischen Sprache und möchten Ihre Kenntnisse erweitern? In unserem Kurs sind Sie genau richtig! Hier lernen Sie, sich im Alltag, in den Medien und besonders auf Reisen besser verständigen zu können. Am Ende des Kurses werden Sie in der Lage sein, einfache Sätze zu formulieren und sich klar auszudrücken. Unser erfahrener Kursleiter, selbst ein Senior, bringt Geduld und Verständnis mit und sorgt dafür, dass das Lernen auch im fortgeschrittenen Alter Spaß macht. Melden Sie sich jetzt an und entdecken Sie die Freude am Englischlernen!

Kurstermin: montags und mittwochs, 14.00 bis 15.30 Uhr
Kursort: Kreisvolkshochschule Sömmerda

Dänisch für Jedermann – ab 23. September

Lernen Sie Dänisch mit uns und entdecken Sie Sprache und Kultur Dänemarks auf eine ganz besondere Art und Weise! Unsere Dozentin hat in Dänemark gelebt und vermittelt Ihnen Schritt für Schritt die dänische Sprache. Mit einer praxisorientierten Methode, die schnelle Kommunikationserfolge und direkt anwendbares Wissen ermöglicht, werden Sie bereits nach wenigen Kursstunden erste nützliche Sätze und Fragen im Dänemark-Urlaub verwenden können. Und das Beste: Diese Sprachkenntnisse sind auch eine wertvolle Grundlage für die Verständigung in anderen skandinavischen Ländern. **Unser Kurs ist ideal für Anfänger und Teilnehmer mit Vorkenntnissen – jeder ist willkommen!**

Kurstermin: montags, 18.30 bis 20.00 Uhr
Kursort: Kreisvolkshochschule Sömmerda

Sie haben Interesse an einem dieser Angebote? Wir beraten Sie gern:

Tel.: 03634 612640
Fax: 03634 612641

Internet: www.vhs-soemmerda.de
E-Mail: kvhs@lra-soemmerda.de

Schaurig-schönes Familien-Halloween im Erlebnistierpark Memleben

Gruselige Gestalten, unheimliche Begegnungen und schaurige Attraktionen machen Halloween vom 31.10. bis zum 03.11.2024 zum ersten Mal zu einem besonderen Ereignis im Erlebnistierpark Memleben. Kaum eine andere Zeit zieht die kleinen und großen Geister, Fabelwesen und Hexen so magisch an. Schon bevor die Geisterstunde beginnt, treiben ungewöhnliche Gestalten ihr Unwesen im Erlebnistierpark. Wenn dann noch der Nebel der Unstrut über den Park hinwegzieht und die Tage kürzer und dunkler werden, ist der ansonsten so heimelige Erlebnispark kaum mehr wiederzuerkennen. Besonders spektakulär ist das Familien-Grusel-Labyrinth mit Live-Darstellern, die Kinder-Zaubershow mit Clown Hops und Hopsi, der große Laternenumzug und die tollen weiteren Halloween-Überraschungen! Natürlich sind auch an diesem Tag die vielen Attraktionen des Erlebnistierparks geöffnet. Ob Nervenkitzel auf der Riesenschaukel Butterfly, die lustige "Schlacht der Piraten", das XXL-Trampolin oder mit dem Überschlagskarussell "Das verrückte Ei". Erleben Sie in der bunten Zirkusshow hochklassige Artistik und lustige Spaßmacher. Die Seebären zählen zu den Besucherlieblingen und sorgen in ihrer Show für viel Spaß und Unterhaltung. Exklusive Einblicke in unsere große Artenvielfalt des Erlebnistierparks erhalten Sie bei den spannenden Tierpräsentationen Afrika Safari. Bei den zahlreichen Attraktionen findet jeder für sich das Richtige - egal in welchem Alter! Genießen Sie das große Kindererlebnis im Unstruttal und erleben Sie verrückte Shows, spannende Abenteuer und exotische Tierwelten hautnah. Und das Beste: der Grusel-Spaß ist im Erlebnistierpark-Eintritt inklusive! Während der Schulferien in Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ist der Erlebnistierpark Memleben täglich, außer montags, von 10:00 bis 17:00 Uhr, außerhalb der Schulferien nur Donnerstag bis Sonntag jeweils von 10:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Sichern Sie sich gleich die Karten für die grusligen Halloween-Tage im Erlebnistierpark Memleben. Im neuen Onlineshop kann man jetzt die Eintrittskarten im Voraus auf der Homepage des Parks kaufen und direkt sparen! Das Tolle ist, einmal bezahlen und dann alle Attraktionen den ganzen Tag lang beliebig oft nutzen. Weitere Informationen auch im Internet unter www.erlebnistierpark.de oder unter Telefon 034672/69640.

Kinderbasar

mit Kuchenbasar

in Ostramondra

Alles rund ums Kind
Herbst/Winter



Kinderbasar

am 19.10.2024 von 10 - 13 Uhr
(Einlass für Schwangere ab 9 Uhr mit Mutterpass)

WO: Bayerischer Hof, Schlossstr. 1, 99636
Ostramondra

Anmeldung bis zum 04.10.2024 unter Email:

Ostramondra-Kinderbasar@web.de

Abgabe der Sachen am 18.10.24 von 16-19 Uhr im
Bayerischen Hof

Abholung am 19.10.24 von 17.30-18 Uhr

Bei Anmeldung erklärt ihr euch mit einer Startgebühr von 2,50 € einverstanden. 10 % des Verkaufserlöses werden im Anschluss an die Kita Ostramondra gespendet.

Jetzt online buchen
und sparen!



**ERLEBNIS
TIERPARK
MEMLEBEN**



FAMILIEN- HALLOWEEN

31. Okt. bis
3. Nov. 2024

Familien-Grusel-Spaß

Live-Darsteller

Kinder-Zaubershow

Laternenumzug

verrückte
SHOWS

spannende
ABENTEUER

exotische
TIERWELTEN

www.erlebnistierpark.de

Mehr Informationen zum Erlebnistierpark Memleben erhalten Sie auf unserer Homepage unter: www.erlebnistierpark.de

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@witlich-langwiesen.de



Impressum

Cölledaer Anzeiger – Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihrer Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra

Herausgeber: Stadt Kölleda sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihre Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@witlich-langwiesen.de, www.witlich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 Verantwortlich für den Textteil: Stadt Kölleda sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihre Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@witlich-langwiesen.de Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: einmal im Monat – Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.